

Erste Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009

A. Problem

Gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren zur Europawahl die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Deutsche Bundestag hat danach über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses zu entscheiden.

Insgesamt sind 54 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen 24 Einsprüche. Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss der Beratungen im Wahlprüfungsausschuss vorlegen.

B. Lösung

Zurückweisung von 24 Wahleinsprüchen wegen Unbegründetheit (Anlage 1 bis 22) bzw. wegen Unzulässigkeit (Anlage 23 und 24).

Einstimmige Annahme im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die aus den Anlagen 1 bis 24 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 anzunehmen.

Berlin, den 4. März 2010

Der Wahlprüfungsausschuss

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Michaela Noll
Berichterstatterin

Michael Hartmann (Wackernheim)
Berichterstatter

Christian Lange (Backnang)
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil

Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen

Akten- zeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage Nr.	Seite
EuWP 2/09	Allgemeine Gründe	Abg. Michaela Noll	1	5, 6
EuWP 4/09	Nichteintragung in das Wähler- verzeichnis	Abg. Ingrid Hönlinger	2	7, 8
EuWP 6/09	Nichtzugang von Briefwahl- unterlagen	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim)/ Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	3	9, 10
EuWP 9/09	Nichtzugang von Briefwahl- unterlagen	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim)/ Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	4	11
EuWP 10/09	Wahlstatistik	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	5	13–15
EuWP 11/09	Nichtzugang von Briefwahl- unterlagen	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim)/ Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	6	17, 18
EuWP 12/09	Nichtzugang von Briefwahl- unterlagen	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim)/ Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	7	19, 20
EuWP 13/09	Gestaltung des Stimmzettels u. a.	Abg. Michaela Noll	8	21, 22
EuWP 17/09	Wählbarkeit eines Abgeordneten	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	9	23
EuWP 22/09	Wahlwerbung vor dem Wahllokal	Abg. Christian Lange (Backnang)	10	25, 26
EuWP 23/09	Wählerverzeichnis	Abg. Bernhard Kaster	11	27, 28
EuWP 24/09	Allgemeine Gründe	Abg. Michaela Noll	12	29
EuWP 25/09	Allgemeine Gründe	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	13	31, 32
EuWP 26/09	Wahlrecht für Betreute	Abg. Stephan Thomae	14	33, 34
EuWP 27/09	Briefwahl in Lüneburg	Abg. Bernhard Kaster	15	35, 36
EuWP 31/09	Gestaltung des Stimmzettels u. a.	Abg. Michaela Noll	16	37, 38
EuWP 32/09	Kandidatenaufstellung u. a.	Abg. Bernhard Kaster	17	39
EuWP 34/09	Wählen in JVA	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim)/ Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	18	41, 42
EuWP 36/09	Wahlvorenthaltung	Abg. Ingrid Hönlinger	19	43, 44
EuWP 39/09	Auszählung im Wahllokal	Abg. Dr. Wolfgang Götzer	20	45
EuWP 42/09	Allgemeine Gründe	Abg. Bernhard Kaster	21	47
EuWP 49/09	Wahlvorenthaltung	Abg. Michael Hartmann (Wackernheim)/ Abg. Dr. Dagmar Enkelmann	22	49, 50
EuWP 52/09	Einspruchsfrist	Abg. Thomas Strobl (Heilbronn)	23	51
EuWP 53/09	Einspruchsfrist	Abg. Christian Lange (Backnang)	24	53

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn L. K., 14772 Brandenburg/Havel

– Az.: EuWP 2/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 7. Juni 2009, das beim Deutschen Bundestag am 8. Juni 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer behauptet in seinem Wahleinspruch im Wesentlichen, die Wahlen seien manipuliert worden und entsprächen nicht demokratischen Grundsätzen. Zu letzterem führt er aus, dass die Größe der Stimmbezirke nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen habe. Die Anzahl der Wahlberechtigten in einem Stimmbezirk dürfe nur um 33 Prozent nach oben und unten abweichen, in Europa seien aber „bis 1 000 Prozent Abweichung die Tatsache“.

Außerdem vertritt er die Auffassung, es sei unwahr, dass der Vertrag von Lissabon, der mit der Wahl durchgesetzt werden solle, in Deutschland mit großer Mehrheit ratifiziert worden sei, da dies lediglich durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat erfolgt sei. Der Bundespräsident habe diesen Vertrag nicht unterzeichnet.

Der Einspruchsführer nimmt Bezug auf seinen – erfolglosen – Einspruch gegen die Bundestagswahl im Jahr 2005 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 18) und weist auf eine Petition hin, die er an den Deutschen Bundestag gerichtet hat. Das diesbezügliche Verfahren wurde vom Deutschen Bundestag abgeschlossen, da dem Anliegen des Einspruchsführers nicht entsprochen werden konnte.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Aus dem Vortrag des Einspruchsführers ist kein Wahlfehler ersichtlich. Soweit er vorträgt, die Europawahl verstoße wegen der unterschiedlichen Größe von „Stimmbezirken“ gegen demokratische Grundsätze, bleibt bereits unklar, welche Größen er zueinander in Bezug setzen möchte. Soweit der Einspruchsführer sich hiermit auf die Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland gewählten Abgeordneten des

Europäischen Parlaments im Vergleich zu der Anzahl der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gewählten Abgeordneten bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der in jedem Mitgliedstaat zu wählenden Abgeordneten in Artikel 190 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) festgelegt ist. Entsprechend dieser Regelung sieht § 1 Absatz 1 Satz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) vor, dass auf die Bundesrepublik Deutschland 99 Abgeordnete des Europäischen Parlaments entfallen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift liegt nicht vor. Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen sich nach ständiger Praxis nicht berufen, diese europarechtlichen Vorgaben und die entsprechenden nationalen Vorschriften auf die Vereinbarkeit mit höherem Recht zu überprüfen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4750, Anlage 5, S. 26).

Soweit der Einspruchsführer mit seinem Vortrag geltend machen möchte, die Wahlbezirke, in die das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 3 Absatz 2 EuWG für die Stimmabgabe zur Europawahl eingeteilt wird, wichen in ihrer Größe auf unzulässige Weise voneinander ab, fehlt es an einem hinreichend substantiierten Vortrag bezüglich der Abweichung. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die Europawahlordnung (EuWO) den Gemeindebehörden bei der Bildung der Wahlbezirke einen erheblichen Ermessensspielraum einräumt. Gemäß § 12 Absatz 2 EuWO soll kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Zugleich darf die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Einen Verstoß gegen diese Vorgaben hat der Einspruchsführer nicht behauptet.

Soweit der Einspruchsführer einen Bezug zwischen den Europawahlen und dem zum Zeitpunkt der Europawahl noch nicht in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Lissabon-Vertrag) herstellt, ist ebenfalls kein Wahlfehler ersichtlich. Denn für die gesetzmäßige Vorbereitung und Durchführung der Europawahl und die rechtmäßige Zusammensetzung des Parlaments ist das künftige Inkrafttreten eines geänderten Vertrages unerheblich.

Der übrige Vortrag des Einspruchsführers lässt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen, da er keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Europawahl umfasst. Die vom Einspruchsführer im weiteren angesprochenen Themen können nicht zum Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. M., 10315 Berlin

– Az.: EuWP 4/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 26. März 2009, das die Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen an den Deutschen Bundestag weitergeleitet hat und das beim Wahlprüfungsausschuss am 9. Juni 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet mit seinem Wahleinspruch, dass er in Leipzig nicht an der Europawahl teilnehmen dürfen. Er weist darauf hin, dass er bereits bei vorangegangenen Wahlen nicht teilnehmen dürfen und drückt sein außerordentliches Missfallen zur Verfahrensweise bis heute aus. Sein Einspruch diene dazu, die Wahlorgane schon in der Phase der Wahlvorbereitung zu mehr Ordentlichkeit zu veranlassen. Der Einspruchsschrift lag ein Antwortbrief des Kreiswahlleiters der Stadt Leipzig bei, mit dem der Einspruchsführer in dieser Sache vor der Europawahl 2009 Korrespondenz geführt hat.

Die Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen hat zu dem Einspruch am 14. Juli 2009 wie folgt Stellung genommen:

Ausweislich der vorliegenden Akte habe der Einspruchsführer mit Schreiben vom 29. Januar 2009 bei der Wahlbehörde der Stadt Leipzig die Eintragung in das Wählerverzeichnis („Wählerliste“) begehrt. Eine mögliche Teilnahme an der Briefwahl habe sich der Einspruchsführer vorbehalten.

Mit Schreiben des Amtes für Statistik und Wahlen der Stadt Leipzig vom 12. Februar 2009 sei der Einspruchsführer darüber informiert worden, dass in das Wählerverzeichnis zum Stichtag (35. Tag vor der Wahl – 3. Mai 2009) von Amts wegen alle Personen eingetragen würden, die bei der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen in der jeweiligen Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen seien. Grundlage dafür bilde das jeweilige Einwohnermelderegister. Dies sei beim Einspruchsführer nach gegenwärtigem Stand nicht der Fall, da der Hauptwohnsitz nicht in Leipzig liege. Auf Antrag könnten Personen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die sich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben. Als Anlage sei ein Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis beigelegt worden. Darauf-

hin habe der Einspruchsführer den an das „Landeswahlamt des Freistaates Sachsen“ adressierten Einspruch eingelegt.

Nach weiterer Darstellung der Landeswahlleiterin sei der Einspruchsführer früher in Leipzig mit Hauptwohnsitz angemeldet gewesen. Bereits 1996 sei durch die Meldebehörde der Stadt Leipzig die Abmeldung von Amts wegen erfolgt, da der Einspruchsführer offensichtlich nicht mehr unter der angegebenen Adresse gewohnt habe und die betreffende Wohnung durch den Vermieter auch bereits an andere Personen vermietet worden sei. Nach Mitteilung der Stadt Karlsruhe sei der Einspruchsführer zum 10. Oktober 2005 in Karlsruhe angemeldet worden. Eine Eintragung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Leipzig sei daher nicht in Betracht gekommen.

Daher habe der Einspruchsführer weder von Amts wegen noch auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können. Es habe auch an den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wahlscheines gemangelt. Die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts des Einspruchsführers in der Stadt Leipzig hätten nicht vorgelegen, so dass der Einspruchsführer von seinem Wahlrecht in der Stadt Leipzig keinen Gebrauch habe machen können. Die Landeswahlleiterin teilt abschließend mit, dass nicht bekannt sei, in welchem Wählerverzeichnis der Einspruchsführer eingetragen war.

Der Einspruchsführer, dem die Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen bekannt gegeben worden ist, hat sich hierzu nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das Wahlrecht von Deutschen bei der Europawahl ist u. a. an die förmlichen Voraussetzungen des § 6 Absatz 5 des Europawahlgesetzes (EuWG) und § 4 EuWG i. V. m. § 14 des Bundeswahlgesetzes (BWG) geknüpft. Danach muss der Wahlberechtigte entweder in ein Wählerverzeichnis eingetragen sein oder einen Wahlschein besitzen (§ 4 EuWG, § 14 Absatz 1, 2 BWG, §§ 14 bis 23 der Europawahlordnung – EuWO –; § 6 Absatz 5 EuWG, §§ 24 bis 30 EuWO). Das Wahlrecht ist zudem an das Innehaben einer Wohnung oder

an einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt gebunden (§ 6 Absatz 1 EuWG). Das Wahlrecht knüpft insoweit an das Melderecht an. Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis u. a. alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde mit einer Wohnung gemeldet sind (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 EuWO). Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in diesem Fall die für die Wohnung zuständige Gemeinde, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 EuWO).

Der Einspruchsführer war aber weder im Wählerverzeichnis der Stadt Leipzig eingetragen, noch hätte er in deren Wählerverzeichnis eingetragen werden müssen.

Diese Grundlagen sind dem Einspruchsführer bereits in der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses zu einem ähnlichen Einspruch des Einspruchsführers zur Bundes-

tagswahl 2005 mitgeteilt worden (Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 37).

Auch wenn darüber hinaus das Schreiben des Einspruchsführers vom 29. Januar 2009 als unvollständiger oder formloser Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ausgelegt wird, konnte eine Eintragung auf Antrag (ggf. nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EuWO) nicht erfolgen, da der Einspruchsführer das von der Stadt Leipzig mit Schreiben vom 12. Februar 2009 übermittelte Antragsformular auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht ausgefüllt und an die Stadt Leipzig zurückgesandt hat.

Schließlich haben auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins auf Antrag nach § 24 EuWO nicht vorgelegen. Zum einen ist ein solcher Antrag nicht gestellt worden, zum anderen hat sich der Einspruchsführer eine spätere Teilnahme an der Briefwahl auch ausdrücklich vorbehalten, ohne darauf noch einmal zurückzukommen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn B. W., 31275 Lehrte

– Az.: EuWP 6/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Juni 2009, das beim Deutschen Bundestag am 11. Juni 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt. Gegenstand des Einspruchs ist der Nichtzugang von beantragten Briefwahlunterlagen.

Der Einspruchsführer beantragte bei der Stadt Lehrte mit Datum vom 25. Mai 2009 die Erteilung eines Wahlscheines und dessen Übersendung an die Anschrift „K. W., Rodewalder Str. xy“, in R., erhielt jedoch die Briefwahlunterlagen nicht. Ausweislich des Eingangsstempels ging der Antrag am 2. Juni 2009 bei der Gemeindebehörde ein, wurde am selben Tag bearbeitet und an den Einspruchsführer, c/o K. W., jedoch mit der Straßenbezeichnung „Rodenwalder Str.“ versandt. Am 4. Juni 2009 erhielt der Umschlag von der Deutschen Post AG den Stempel „Zurück“ mit der angekreuzten Begründung „Empfänger soll verstorben sein“. Am 15. Juni 2009 ging er als Rückläufer wieder bei der Stadt Lehrte ein.

Der Einspruchsführer trägt vor, er habe sich wegen eines Todesfalles in der Familie am Wahltag nicht an seinem Wohnort, sondern an einem anderen, 100 Kilometer entfernten Ort aufgehalten, um einen landwirtschaftlichen Betrieb zu versorgen. Durch den Nichtzugang der beantragten Wahlunterlagen sei er in seinem Wahlrecht massiv behindert worden.

Der Landeswahlleiter des Landes Niedersachsen hat zu dem Einspruch Stellung genommen. Er hat den Wahlscheinantrag und jeweils eine Kopie des Wahlbriefumschlags und des Wahlscheins übersandt und trägt über den aus diesen erkennbaren unstrittigen Sachverhalt hinaus vor, dass der Zusteller der Deutschen Post AG den Einspruchsführer B. W. offenbar mit dessen anscheinend verstorbenen Verwandten K. W. verwechselt habe, an dessen Anschrift die Stadt Lehrte die Wahlunterlagen für den Einspruchsführer antragsgemäß versandt habe.

Der Einspruchsführer, dem die Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Niedersachsen bekannt gegeben worden ist, hat sich hierzu geäußert. Er vertritt die Auffassung, dass der Landeswahlleiter für die ordnungsgemäße Auslieferung der Briefwahlunterlagen und die Wahl eines Zustell-

wegs, der eine sichere Zustellung der Briefwahlunterlagen gewährleiste, verantwortlich sei. Dies sei bei der Deutschen Post AG offensichtlich nicht der Fall. Weiter weist er darauf hin, dass die Straße im Anschreiben falsch angegeben worden sei.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahlfehler kann anhand des vorgetragenen Sachverhalts nicht festgestellt werden. Zwar hat der Einspruchsführer unstrittig die beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten. Grund hierfür ist nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses jedoch nicht, wie vom Einspruchsführer angedeutet, ein fehlerhafter Straßename im Adressfeld der Briefwahlunterlagen. Das Versenden von Briefwahlunterlagen an eine falsche Anschrift, beispielsweise eine falsche Hausnummer, kann zwar unter Umständen einen Wahlfehler darstellen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 17). Im vorliegenden Fall liegt jedoch mit der Schreibweise „Rodenwalder“ statt „Rodewalder“ ein offensichtlich vernachlässigbarer Schreibfehler vor, zumal eine „Rodenwalder“ Straße in der betreffenden Gemeinde gar nicht existierte. Es ist daher davon auszugehen, dass der Zusteller der Deutschen Post AG die richtige Adresse aufsuchte, hier jedoch, wie der Landeswahlleiter plausibel vermutet, den Einspruchsführer mit einem offenbar verstorbenen Angehörigen gleichen Nachnamens verwechselte und daher die Rücksendung veranlasste.

Diese Verwechslung durch den Zusteller der Deutschen Post AG stellt jedoch keinen Wahlfehler dar. Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können solche Wahlfehler in erster Linie den amtlichen Wahlorganen gemäß § 5 des Europawahlgesetzes (EuWG) unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen

kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (Bundestagsdrucksache 14/2761, Anlagen 24 und 27; BVerfGE 89, 243, 251).

Bei der Deutschen Post AG handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts, die weder ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 5 EuWG ist noch kraft Gesetzes Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfüllt (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlage 24; 16/3600, Anlage 18). Somit kann die Personenverwechslung des Mitarbeiters der Deutschen Post AG bei der Zustellung der Briefwahlunterlagen nicht als Wahlfehler qualifiziert werden.

Auch soweit der Einspruchsführer behauptet, der Landeswahlleiter sei für die ordnungsgemäße Auslieferung der Briefwahlunterlagen und die Wahl eines Zustellwegs, der eine sichere Zustellung der Briefwahlunterlagen gewährleiste, verantwortlich, ist kein Wahlfehler ersichtlich. Denn nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses trägt – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers –

der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeindebehörde abholt (vgl. § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung), das Risiko, dass die Unterlagen aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig zugehen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlage 20, 25 und 26). Die Art und Weise des Transports obliegt dabei dem pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindebehörde (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 26). Diese ist mit Ausstellung der Wahlunterlagen am 2. Juni 2009 und Übergabe an die Deutsche Post AG am selben Tag ihren Pflichten vollständig nachgekommen. Anhaltspunkte für Ermessensfehler bei der Wahl des Versands mit der Deutschen Post AG bestehen nicht.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. S., 61231 Bad Nauheim

– Az.: EuWP 9/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem vom Magistrat der Stadt Bad Nauheim weitergeleiteten Schreiben, das am 11. Juni 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 eingelegt. Gegenstand des Einspruchs ist der verspätete Zugang von Briefwahlunterlagen.

Der Einspruch findet sich handschriftlich auf dem Umschlag, mit dem dem Einspruchsführer seine Briefwahlunterlagen übersandt wurden.

Der Einspruchsführer macht geltend, er habe den Antrag auf Briefwahl fristgerecht am 4. Juni 2009 gestellt, die Unterlagen jedoch erst am 8. Juni 2009 mit der Post erhalten.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Landes Hessen wie folgt Stellung genommen: Nach Auskunft des Magistrats der Stadt Bad Nauheim sei der Antrag auf Erteilung von Briefwahlunterlagen am 5. Juni 2009 bei der zuständigen Stelle der Stadt eingegangen. Der Antrag sei am gleichen Tag bearbeitet und die Unterlagen zur Post gegeben worden. Eine frühere Bearbeitung sei somit nicht möglich gewesen. Der Wähler habe durch eine frühzeitige Beantragung und Rücksendung der Briefwahlunterlagen dafür Sorge zu tragen, dass der Wahlbrief rechtzeitig bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingehe.

Der Einspruchsführer, dem die Stellungnahme bekannt gegeben wurde, hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet. Ein Wahlfehler liegt nicht vor.

Ohne hierzu verfassungsrechtlich verpflichtet zu sein (vgl. BVerfGE 12, 139, 142 f.; 15, 165, 167), hat der Gesetzgeber für die Wahlberechtigten, die am Wahltag nicht das Wahllokal aufsuchen können, die Briefwahl geschaffen und ihnen dabei die Möglichkeit eingeräumt, sich die hierfür erforderlichen Unterlagen zuschicken zu lassen, vgl. Anlage 3 und 4 zu § 18 Absatz 1 bzw. 2 der Europawahlordnung (EuWO). Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und die Unterlagen nicht persönlich bei der Gemeindebehörde abholt (vgl. § 27 Absatz 5 EuWO), trägt dann allerdings auch das Risiko, dass die Unterlagen aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig zugehen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat. Dies ergibt sich insbesondere aus § 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 EuWO und entspricht der ständigen Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlage 25 und 26).

Diesen Anforderungen sind die hessischen Wahlbehörden gerecht geworden. Der Magistrat der Stadt Bad Nauheim hat die am Freitag, den 5. Juni 2009 eingegangenen Anträge auf Briefwahl am selben Tag bearbeitet und abgesandt. Eine frühere Bearbeitung war mithin gar nicht möglich. Die Möglichkeit, dass die Unterlagen trotz zügiger Bearbeitung durch die Wahlbehörde dem Einspruchsführer unter Umständen nicht mehr vor dem Wahltag zugehen würden, fällt in den Risikobereich des Einspruchsführers, nicht der Wahlbehörde.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. K., 26023 Oldenburg

– Az.: EuWP 10/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 8. Juni 2009, das nach Weiterleitung durch den Landeswahlleiter des Landes Niedersachsen am 17. Juni 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass bei der Europawahl 2009 auf dem Stimmzettel für die Briefwahl Daten zur Wahlstatistik erfasst worden seien und damit das Prinzip der geheimen Wahl nicht eingehalten worden sei. Er habe einen Stimmzettel erhalten, auf dem der Buchstabe „D“ vermerkt gewesen sei. Nach diesem Buchstaben werde die Einteilung nach Geschlecht und Geburtsjahr vorgenommen. Den Unterlagen habe eine Information beigelegt, wonach Rückschlüsse auf seine konkrete Wahlentscheidung nicht möglich seien. Bei genauerer Durchsicht der übermittelten Unterlagen habe sich herausgestellt, dass dieser Buchstabe nirgendwo erklärt worden sei. Er habe daher an der Wahl nicht teilgenommen.

Der Einspruchsführer führt aus, dass er kein Statistiker sei und deshalb nicht in der Lage sei, die auf statistischen Regeln beruhenden Angaben zu überprüfen. Dies müsse er als Wähler auch nicht können. Damit sehe er sich im Einklang mit dem Bundesverfassungsgericht. Dieses habe die Verwendung von Wahlcomputern untersagt, weil unter anderem die Voraussetzung zur Teilnahme an der Wahlprüfung keine speziellen Fachkenntnisse erfordern dürfe. Er erwarte bei einer allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl, dass sein Stimmzettel exakt so aussehe wie alle anderen. Er habe versucht, telefonisch bei den verschiedenen Institutionen wie Kreiswahlleitung, Landeswahlleitung und Bundeswahlleitung Informationen über die Kennzeichnung des Stimmzettels zu bekommen. Er habe jedoch keine zufriedenstellenden Antworten erhalten. Wahlstatistische Daten seien im Übrigen auch durch Nachwahlbefragungen oder auf anderen Wegen zu erheben.

Der Einspruchsführer äußert Bedenken, dass aus den für die Wahlstatistik erfassten Daten Angaben für eine konkrete Stimmabgabe ermittelt werden könnten und stellt eine Theo-

rie zum Verfahren der Wahlstatistik auf, mit dem das Abstimmverhalten eines Wählers mathematisch ermittelt werden könne. Wegen der Einzelheiten zu diesem Vortrag wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter des Landes Niedersachsen, die zu dem Einspruch Stellung genommen haben, vermögen in der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik in dem angesprochenen Briefwahlbezirk keinen Wahlfehler zu erkennen.

Bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 sei die repräsentative Wahlstatistik in gut 2 900 Stichprobenwahlbezirken (knapp 2 600 Urnen- und knapp 350 Briefwahlbezirke) – bei insgesamt rund 90 000 Wahlbezirken einschließlich der Briefwahlbezirke – durchgeführt worden, so auch im Briefwahlbezirk 914 (Wardenburg).

Die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik erfolge auf der Grundlage des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Mai 1999 – WStatG – (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412). Der Gesetzgeber habe hierbei umfangreiche Regelungen getroffen, um eine Verletzung des Wahlgeheimnisses trotz Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsmerkmalen für das Geschlecht und das Alter der Wählerinnen und Wähler auszuschließen.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften seien je Geschlecht fünf Geburtsjahresgruppen gebildet worden (§ 4 Satz 4 WStatG), in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst worden seien. Diese Zusammensetzung der Geburtsjahresgruppen gewährleiste die Einbeziehung einer hinreichend großen Anzahl von Wählern und Wählerinnen in der jeweiligen Gruppe, um zu verhindern, dass man deren Wahlentscheidungen nachvollziehen könne. Für die Feststellungen über die Stimmabgabe seien Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen zu verwenden gewesen. Es hätten sich zehn Unterscheidungsmerkmale ergeben, die bei Drucklegung der Stimmzettel zweckmäßigerweise in der rechten oberen Ecke unverschlüsselt auf-

zudrucken gewesen seien. Lediglich um die spätere Auszählung zu erleichtern, sei empfohlen worden, auf die Stimmzettel neben der Angabe des Geschlechts und des Geburtsjahrgangs Schlüsselbuchstaben zu setzen, so dass für die Europawahl auf die Stimmzettel zu druckenden Angaben wie folgt gelautet hätten:

- A. Mann, geboren 1985-1991
- B. Mann, geboren 1975-1984
- C. Mann, geboren 1965-1974
- D. Mann, geboren 1950-1964
- E. Mann, geboren 1949 und früher
- F. Frau, geboren 1985-1991
- G. Frau, geboren 1975-1984
- H. Frau, geboren 1965-1974
- I. Frau, geboren 1950-1964
- K. Frau, geboren 1949 und früher.

Insgesamt hätten im Briefwahlbezirk „Wardenburg“ 570 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgegeben und damit weit mehr als die nach § 3 Satz 3 WStatG mindestens erforderlichen 400 Wählerinnen und Wähler. Im Einzelnen hätten sich diese Wählerinnen und Wähler auf folgende Geburtsaltersgruppen verteilt:

Geburtsjahrgangsgruppe	Männlich	Weiblich
1985 bis 1991	22	20
1975 bis 1984	11	18
1965 bis 1974	37	37
1950 bis 1964	80	100
1949 und älter	111	134

Diese Verteilung mache deutlich, dass die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes auch im konkreten Fall entgegen den Vermutungen des Einspruchsführers dazu führen, dass eine Zuordnung des konkreten Stimmverhaltens einzelner Personen in den einzelnen Geburtsjahrgangsgruppen schon angesichts der jeweiligen Anzahl der Wählerinnen und Wähler praktisch nicht möglich sei.

Die repräsentativen Wahlbezirke seien nach einem streng mathematischen Stichprobenverfahren durch das Statistische Bundesamt im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Landesämtern ausgewählt worden (§ 3 Satz 1 WStatG). Es hätten nur solche Urnenwahlbezirke in die Erhebung einbezogen werden dürfen, die mindestens 400 Wahlberechtigte umfasst hätten (§ 3 Satz 3 WStatG), ein ausgewählter Briefwahlbezirk habe mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen müssen. Damit sei es den Mitgliedern der Wahlvorstände in den ausgewählten Wahlbezirken wegen der beträchtlichen Zahl von Wählerinnen und Wählern in jeder Geburtsaltersgruppe nicht möglich gewesen, bei der Auszählung der Stimmzettel einzelne Stimmabgaben ihnen etwa persönlich bekannten Wählerinnen und Wählern zuzuordnen. Der Briefwahlbezirk Wardenburg habe 570 Wählerinnen und Wähler umfasst.

Die Stimmauszählung und die statistische Auswertung sei von verschiedenen Stellen durchgeführt worden. Die Wahl-

vorstände hätten im Wahl- bzw. Briefwahlbezirk lediglich das Wahlergebnis ermitteln müssen. Hierbei seien ihnen zwar die Aufdrucke der Unterscheidungsmerkmale ersichtlich gewesen. Im Hinblick auf die große Anzahl der Wählerinnen und Wähler sei aber keine Zuordnung zu bestimmten Wählerinnen und Wählern möglich gewesen. Die Sonderauszählungen über die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie über die ungültigen Stimmen hätten zeitlich und örtlich von den Feststellungen der eigentlichen amtlichen Wahlergebnisse getrennt werden müssen und hätten nicht im Wahllokal vorgenommen werden dürfen. § 5 Absatz 2 WStatG schreibe vor, dass die Gemeindebehörden die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Statistik ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet und getrennt nach Wahlbezirken zur Auswertung an das zuständige statistische Amt des Landes weiterzugeben hätten. Die statistische Auswertung der Stimmzettel aus dem Briefwahlbezirk Wardenburg sei gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen in Hannover als Statistikbehörde des Landes Niedersachsen durchgeführt worden.

Im Gegensatz zur allgemeinen Wahlstatistik, bei der es sich um eine Dokumentation der von den Wahlorganen festgestellten Wahlergebnisse und der dort angefallenen Informationen (insbesondere Zahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten, gegliedert nach Ländern, Wahlkreisen, kreisfreien Städten bzw. Kreisen, Gemeinden und Wahlbezirken, sowie Angaben zu den einzelnen Wahlbewerberinnen und -bewerbern) handle, lasse sich mit der repräsentativen Wahlstatistik die Wahlbeteiligung und Stimmabgabe bei einer Bundestags- oder Europawahl nach Altersgruppen und Geschlecht analysieren.

Diese Ergebnisse ermöglichten Parteien, Politik, Behörden, Presse, Wissenschaft und Öffentlichkeit Wahlanalysen etwa zu Fragen der Wahlbeteiligung und des Wahlverhaltens einzelner Bevölkerungsgruppen (Jungwähler, mittlere Altersgruppen, ältere Generationen, Frauen, Männer), zur Zusammensetzung und Altersstruktur der Nichtwählerinnen und Nichtwähler und zu Parteipräferenzen von Bevölkerungsgruppen. Ihr komme ein besonderes öffentliches Interesse zu. Die besondere Bedeutung der repräsentativen Wahlstatistik liege darin begründet, dass sie zum einen auf der tatsächlichen Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler und zum anderem auf einer größeren Stichprobe beruhe.

Die so gewonnenen Daten erreichten eine sehr hohe Genauigkeit. Forschungsinstitute führten zwar inzwischen neben anderen Befragungen auch Befragungen von Wählerinnen und Wählern am Wahltag beim Verlassen des Wahllokals durch (sog. exit polls), um das tatsächliche Abstimmverhalten und nicht nur die Wahlabsicht zu erfassen. Aber selbst hier sei nicht gesichert, dass stets richtige Angaben über das Wahlverhalten gemacht werden. Auch können Briefwählerinnen und Briefwähler nicht berücksichtigt werden. Die Demoskopie, die gegenüber der repräsentativen Wahlstatistik z. B. auch Aufschluss über die Motive der Wählerinnen und Wähler, demografische Angaben und soziale Merkmale geben könne, greife daher zur Absicherung ihrer Ergebnisse auf die durch die amtliche Statistik ermittelten Ergebnisse zurück.

Eine nachträgliche Zusammenführung der gekennzeichneten Stimmzettel mit den Wählerverzeichnissen nach § 5 Absatz 2 Satz 4 WStatG sei untersagt. Gemäß § 8 Satz 2 WStatG dürfen die Ergebnisse der Statistik für einzelne Wahlbezirke nicht bekannt gegeben werden.

Somit seien die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes, die in ihrer Gesamtheit die geheime Wahl auch in den Stichprobenbezirken gewährleisten, bei der Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 auch im Briefwahlbezirk „Wardenburg“, dem der Einspruchsführer auf Grund der Anschrift seiner Hauptwohnung zuzuordnen gewesen sei, vollumfänglich berücksichtigt worden.

Der Einspruchsführer hat sich zu den ihm bekanntgegebenen Stellungnahmen nicht mehr geäußert. Er wurde, da er mit seinem Wahleinspruch lediglich eine Postfachadresse mitgeteilt hat, mit Schreiben vom 17. Juni 2009 um Mitteilung einer zustellfähigen Anschrift gebeten. Der Einspruchsführer hat auch auf diese Aufforderung nicht reagiert.

Entscheidungsgründe

Es bestehen bereits Bedenken gegen die Zulässigkeit des Einspruchs, die jedoch zurückgestellt werden können, weil der Einspruch jedenfalls unbegründet ist.

Die Zulässigkeit des Einspruchs ist deshalb zweifelhaft, weil der Einspruchsführer keine Wohnungsanschrift angegeben hat, unter der er tatsächlich zu erreichen ist, sondern lediglich ein Postfach. Zwar wird die Angabe einer so genannten ladungsfähigen Anschrift vom Wortlaut des Wahlprüfungsgesetzes nicht ausdrücklich verlangt. Dies ist jedoch auch im Falle der Zivilprozess- und der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anders. Gleichwohl ist für beide Prozessarten anerkannt, dass eine ordnungsgemäße Klageerhebung zumindest im Regelfall die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift voraussetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 57 und die dort angeführten Nachweise; 16/3600, Anlage 27) und dass die Angabe eines Postfachs diesem Erfordernis grundsätzlich nicht genügt (vgl. BVerwG, NJW 1999, S. 2608, 2609; Zöller/Geimer, Zivilprozessordnung, 27. Aufl. 2009, § 253 Rn. 8; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Aufl. 2009, § 82 Rn. 4). Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag haben die Frage, ob diese Grundsätze auch im Wahlprüfungsverfahren gelten, bislang offengelassen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 58). Auch der vorliegende Fall zwingt insoweit nicht zu einer Entscheidung, da der Einspruch jedenfalls unbegründet ist.

In der Ausgabe von Stimmzetteln, welche für die Zwecke der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik bei der Europawahl 2009 gekennzeichnet waren, lag kein Wahlfehler.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 WStatG sieht ausdrücklich die Verwendung von mit Unterscheidungsmerkmalen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe versehenen Stimmzetteln zum Zwecke der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik vor. Ein Verstoß gegen diese oder andere Vorschriften des

Wahlstatistikgesetzes wird vom Einspruchsführer nicht behauptet.

Soweit der Einspruchsführer in der Sache eine Verletzung der Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl und sowie des Wahlstatistikgesetzes rügt (Artikel 38 Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes – GG), ist zunächst daran zu erinnern, dass der Deutsche Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung nicht die Verfassungswidrigkeit der Wahlrechtsvorschriften prüft. Diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/2400, Anlage 11, S. 49; 16/1800, Anlage 57, S. 280; ferner BVerfGE 89, 291, 300). Abgesehen davon sind die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers aber auch unbegründet.

Das durch Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG geschützte Wahlgeheimnis wird entgegen der Auffassung des Einspruchsführers nicht dadurch berührt, dass die repräsentative Wahlstatistik Rückschlüsse auf das durchschnittliche Wahlverhalten von Gruppen von Wählern – definiert nach Geschlecht und Zugehörigkeit zu Geburtsjahresgruppen – zulässt. Denn Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verbietet nur, dass das Wahlverhalten des individuellen Wählers bekannt wird, nicht jedoch das Gewinnen von Erkenntnissen über das Wahlverhalten einer Gruppe von Wählern, vorausgesetzt es ist sichergestellt, dass daraus keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Mitglieder der Gruppe gezogen werden können. Das ergibt sich aus der Funktion des Grundsatzes der geheimen Wahl: Er soll helfen, eine freie Wahl dadurch zu gewährleisten, dass der Einzelne sicher sein kann, dass ihn mangels Kenntnis niemand wegen seines Wahlverhaltens zur Rechenschaft ziehen kann (vgl. nur Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 26, S. 63). Dessen kann sich der Einzelne dann sicher sein, wenn lediglich bekannt wird, wie eine bestimmte Anzahl von Wählern einer bestimmten Gruppe abgestimmt hat, ohne dass festgestellt werden kann, um welche individuellen Wähler es sich dabei handelt. Dass die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes eine solche Individualisierung des Stimmverhaltens bei der repräsentativen Wahlstatistik ausschließen und somit den Anforderungen des Grundsatzes der geheimen Wahl genügen, hat der Deutsche Bundestag bereits mehrfach im Rahmen der Wahlprüfung festgestellt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 bis 17, 32; 15/2400, Anlage 1; 16/3600, Anlage 15 und 16) und ist vom Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme nochmals im Einzelnen aufgezeigt worden.

Es widerspricht schließlich nicht dem Grundsatz der gleichen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, dass – wie der Einspruchsführer vorträgt – aufgrund der verschiedenen Kennzeichnungen die Wähler nicht unter gleichen Bedingungen wählen konnten. Denn entscheidend ist, dass unabhängig davon, ob er an der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik teilnahm oder nicht und mit welchem Kennzeichen sein Stimmzettel versehen war, jeder Wähler im Hinblick auf die Wahlentscheidung die gleichen Optionen hatte und weder Zähl- noch Erfolgswert seiner Stimme durch die Durchführung der Wahlstatistik berührt wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 14 und 17; 16/3600, Anlage 15).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn F. S., 71522 Backnang

– Az.: EuWP 11/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an die Stadt Backnang gerichteten Schreiben vom 7. Juni 2009 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 eingelegt. Das Schreiben ist vom Regierungspräsidium Stuttgart an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 18. Juni 2009 eingegangen.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass er wegen Eintragung eines Sperrvermerks im Wählerverzeichnis von der Urnenwahl ausgeschlossen worden sei. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, er habe einige Wochen vor dem Wahltag über die Homepage der Stadt Backnang die Briefwahlunterlagen für die Europawahl sowie die am gleichen Tag stattfindenden kommunalen Wahlen beantragt. Im Weiteren seien ihm von der Stadt Stimmzettel für die Kommunalwahlen zugesandt worden, bei denen es sich ausweislich des Anschreibens der Stadt allerdings nicht um Briefwahlunterlagen gehandelt habe. Die beantragten Briefwahlunterlagen habe er jedoch nicht erhalten. Daher habe er sich zur Teilnahme an der Urnenwahl entschlossen. Trotz vorgelegter Wahlbenachrichtigungskarte sei ihm im Wahlraum die Stimmabgabe mit der Begründung verwehrt worden, dass er als Briefwähler im Wählerverzeichnis eingetragen sei. Man habe ihm außerdem mitgeteilt, dass die meisten Briefwahlunterlagen im Stadtteil M. nicht bei den Empfängern angekommen seien. Er ist der Ansicht, dass daher die Wahl unrechtmäßig durchgeführt worden sei.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die von dem Einspruchsführer über das Internet bei der Stadt Backnang beantragten Briefwahlunterlagen seien am 20. Mai 2009 bearbeitet und am gleichen Tag zum Versand gegeben worden. Ein Nachforschungsauftrag bei dem beauftragten Postunternehmen BWPOST habe ergeben, dass die Unterlagen am 22. Mai 2009 an die Adresse des Einspruchsführers zugestellt worden seien. Die Stadt habe bestätigt, dass der Briefkasten des Einspruchsführers gut sichtbar am Gebäude angebracht und ordnungsgemäß beschriftet sei. Weiter habe die Stadt mitgeteilt, dass von 129 ausgestellten Briefwahlun-

terlagen im Stadtteil M. 94 Wahlbriefe bei der Stadt eingegangen seien und eine Sendung mit Briefwahlunterlagen wegen Unzustellbarkeit zurückgesandt worden sei. Es sei keine Besonderheit, dass der Rücklauf der Wahlbriefe unter der Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk liege. Nach Mitteilung der Stadt lägen keine weiteren Beschwerden oder Wahleinsprüche wegen nicht zugestellter Briefwahlunterlagen im Stadtteil M. vor.

Nach § 29 der Europawahlordnung (EuWO) sei im Wählerverzeichnis für die Wahlberechtigten mit Wahlschein in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe Wahlschein oder W einzutragen. Nach § 49 Absatz 6 Nummer 2 EuWO habe der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlege, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befinde, es sei denn, es werde festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen sei. Diese Bestimmungen über den Sperrvermerk sollten dazu beitragen, dass das Wahlrecht nach § 6 Absatz 4 Satz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) nur einmal ausgeübt werde.

Die Landeswahlleiterin ist der Auffassung, dass nach den ihr vorliegenden Unterlagen im Fall des Einspruchsführers der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen ordnungsgemäß ausgestellt und versandt worden sei. Auch die Versagung der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum sei nicht zu beanstanden. Ein Wahlfehler sei somit nicht feststellbar.

Die Landeswahlleiterin hat ihrer Stellungnahme einen Computerausdruck der Gemeinde über die Ausstellung des Wahlscheins sowie die Antwort des Postunternehmens BWPOST beifügt.

Der Einspruchsführer, dem die Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg bekannt gegeben worden ist, hat im Wesentlichen erwidert, er habe bis zum heutigen Tag keine Briefwahlunterlagen erhalten und sei bereit, dies in einer eidesstattlichen Erklärung zu versichern. Den Vortrag der Landeswahlleiterin, dass es keine Veranlassung gebe, an einer ordnungsgemäßen Zustellung der Briefwahlunterlagen zu zweifeln, könne er nicht nachvollziehen. Ihm sei zudem ein weiterer Fall bekannt, bei dem eine Zustellung der Briefwahlunterlagen ebenfalls nicht erfolgt sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der übersandten Dokumente wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Zwar kann der Wahlprüfungsausschuss letztlich nicht aufklären, ob der Einspruchsführer, wie er versichert, die beantragten Briefwahlunterlagen zur Europawahl nicht erhalten hat. Doch selbst wenn dies der Fall wäre, kann darin kein Wahlfehler gesehen werden. Denn nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt (vgl. § 27 Absatz 5 EuWO), das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlage 20, 25 und 26). Hieran bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel.

Unbestritten ist, dass es sich bei den dem Einspruchsführer zugegangenen Stimmzetteln für die kommunalen Wahlen nicht um einen Teil der beantragten Briefwahlunterlagen handelte. Vielmehr dürfte es sich bei dieser Sendung um die Stimmzettel für die kommunalen Wahlen, die gemäß § 18

Absatz 2 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 1 des baden-württembergischen Kommunalwahlgesetzes den Wahlberechtigten zur persönlichen Stimmabgabe spätestens einen Tag vor dem Wahltag zugesandt werden, gehandelt haben.

Doch nach den von der Landeswahlleiterin vorgelegten Unterlagen sind auch die beantragten Briefwahlunterlagen am 20. Mai 2009 ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und mit dem Unternehmen BWPOST versandt worden. Die Behauptung des Einspruchsführers, dass, wie ihm im Wahlraum mitgeteilt worden sei, die meisten Briefwähler im Stadtteil M. ihre Unterlagen nicht erhalten hätten, ist zudem angesichts der von der Landeswahlleiterin mitgeteilten Rücklaufquote der Wahlbriefe von fast 73 Prozent (94 von 129) nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses widerlegt.

Die Zurückweisung des Einspruchsführers von der Stimmabgabe bei der Urnenwahl stellt ebenfalls keinen Wahlfehler dar. Denn der Wahlvorstand hat, wie die Landeswahlleiterin zutreffend ausführt, gemäß § 49 Absatz 6 Nummer 2 EuWO einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist. Diese Voraussetzungen für die Zurückweisung lagen hier vor, denn der Einspruchsführer konnte keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befand. Da der Wahlschein den vorgelegten Unterlagen der Gemeinde zufolge tatsächlich erteilt worden war, war auch die Feststellung ausgeschlossen, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen war.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. F., 71522 Backnang

– Az.: EuWP 12/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland

am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an die Stadt Backnang gerichteten Schreiben vom 7. Juni 2009 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 eingelegt. Das Schreiben ist vom Regierungspräsidium Stuttgart an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 18. Juni 2009 eingegangen.

Die Einspruchsführerin beanstandet, dass sie wegen Eintragung eines Sperrvermerks im Wählerverzeichnis von der Urnenwahl ausgeschlossen worden sei. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, sie habe einige Wochen vor dem Wahltag über die Homepage der Stadt Backnang die Briefwahlunterlagen für die Europawahl sowie die am gleichen Tag stattfindenden kommunalen Wahlen beantragt. Im Weiteren seien ihr von der Stadt Stimmzettel für die Kommunalwahlen zugesandt worden, bei denen es sich ausweislich des Anschreibens der Stadt allerdings nicht um Briefwahlunterlagen gehandelt habe. Die beantragten Briefwahlunterlagen habe sie jedoch nicht erhalten. Daher habe sie sich zur Teilnahme an der Urnenwahl entschlossen. Trotz vorgelegter Wahlbenachrichtigungskarte sei ihr im Wahlraum die Stimmabgabe mit der Begründung verwehrt worden, dass sie als Briefwählerin im Wählerverzeichnis eingetragen sei. Man habe ihr außerdem mitgeteilt, dass die meisten Briefwahlunterlagen im Stadtteil M. nicht bei den Empfängern angekommen seien. Sie ist der Ansicht, dass daher die Wahl unrechtmäßig durchgeführt worden sei.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die von der Einspruchsführerin über das Internet bei der Stadt Backnang beantragten Briefwahlunterlagen seien am 20. Mai 2009 bearbeitet und am gleichen Tag zum Versand gegeben worden. Ein Nachforschungsauftrag bei dem beauftragten Postunternehmen BWPOST habe ergeben, dass die Unterlagen am 22. Mai 2009 an die Adresse der Einspruchsführerin zugestellt worden seien. Die Stadt habe bestätigt, dass der Briefkasten der Einspruchsführerin gut sichtbar am Gebäude angebracht und ordnungsgemäß beschriftet sei. Weiter habe die Stadt mitgeteilt, dass von 129 ausgestellten

Briefwahlunterlagen im Stadtteil M. 94 Wahlbriefe bei der Stadt eingegangen seien und eine Sendung mit Briefwahlunterlagen wegen Unzustellbarkeit zurückgesandt worden sei. Es sei keine Besonderheit, dass der Rücklauf der Wahlbriefe unter der Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk liege. Nach Mitteilung der Stadt lägen keine weiteren Beschwerden oder Wahleinsprüche wegen nicht zugestellter Briefwahlunterlagen im Stadtteil M. vor.

Nach § 29 der Europawahlordnung (EuWO) sei im Wählerverzeichnis für die Wahlberechtigten mit Wahlschein in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe Wahlschein oder W einzutragen. Nach § 49 Absatz 6 Nummer 2 EuWO habe der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlege, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befinde, es sei denn, es werde festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen sei. Diese Bestimmungen über den Sperrvermerk sollten dazu beitragen, dass das Wahlrecht nach § 6 Absatz 4 Satz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) nur einmal ausgeübt werde.

Die Landeswahlleiterin ist der Auffassung, dass nach den ihr vorliegenden Unterlagen im Fall der Einspruchsführerin der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen ordnungsgemäß ausgestellt und versandt worden sei. Auch die Versagung der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum sei nicht zu beanstanden. Ein Wahlfehler sei somit nicht feststellbar.

Die Landeswahlleiterin hat ihrer Stellungnahme einen Computerausdruck der Gemeinde über die Ausstellung des Wahlscheins sowie die Antwort des Postunternehmens BWPOST beifügt.

Die Einspruchsführerin, der die Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg bekannt gegeben worden ist, hat im Wesentlichen erwidert, sie habe bis zum heutigen Tag keine Briefwahlunterlagen erhalten und sei bereit, dies in einer eidesstattlichen Erklärung zu versichern. Den Vortrag der Landeswahlleiterin, dass es keine Veranlassung gebe, an einer ordnungsgemäßen Zustellung der Briefwahlunterlagen zu zweifeln, könne sie nicht nachvollziehen. Ihr sei zudem ein weiterer Fall bekannt, bei dem eine Zustellung der Briefwahlunterlagen ebenfalls nicht erfolgt sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der übersandten Dokumente wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Zwar kann der Wahlprüfungsausschuss letztlich nicht aufklären, ob die Einspruchsführerin, wie sie versichert, die beantragten Briefwahlunterlagen zur Europawahl nicht erhalten hat. Doch selbst wenn dies der Fall wäre, kann darin kein Wahlfehler gesehen werden. Denn nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt (vgl. § 27 Absatz 5 EuWO), das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlagen 20, 25 und 26). Hieran bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel.

Unbestritten ist, dass es sich bei den der Einspruchsführerin zugegangenen Stimmzetteln für die kommunalen Wahlen nicht um einen Teil der beantragten Briefwahlunterlagen handelte. Vielmehr dürfte es sich bei dieser Sendung um die Stimmzettel für die kommunalen Wahlen, die gemäß § 18

Absatz 2 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 1 des baden-württembergischen Kommunalwahlgesetzes den Wahlberechtigten zur persönlichen Stimmabgabe spätestens einen Tag vor dem Wahltag zugesandt werden, gehandelt haben.

Doch nach den von der Landeswahlleiterin vorgelegten Unterlagen sind auch die beantragten Briefwahlunterlagen am 20. Mai 2009 ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und mit dem Unternehmen BWPOST versandt worden. Die Behauptung der Einspruchsführerin, dass, wie ihr im Wahlraum mitgeteilt worden sei, die meisten Briefwähler im Stadtteil M. ihre Unterlagen nicht erhalten hätten, ist zudem angesichts der von der Landeswahlleiterin mitgeteilten Rücklaufquote der Wahlbriefe von fast 73 Prozent (94 von 129) nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses widerlegt.

Die Zurückweisung der Einspruchsführerin von der Stimmabgabe bei der Urnenwahl stellt ebenfalls keinen Wahlfehler dar. Denn der Wahlvorstand hat, wie die Landeswahlleiterin zutreffend ausführt, gemäß § 49 Absatz 6 Nummer 2 EuWO einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist. Diese Voraussetzungen für die Zurückweisung lagen hier vor, denn die Einspruchsführerin konnte keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befand. Da der Wahlschein den vorgelegten Unterlagen der Gemeinde zufolge tatsächlich erteilt worden war, war auch die Feststellung ausgeschlossen, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen war.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. N., 79268 Bötzingen

– Az.: EuWP 13/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Juni 2009, das nach Weiterleitung durch das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg beim Deutschen Bundestag am 19. Juni 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet mit seinem Schreiben die Gestaltung des Stimmzettels, die mangelnde Information über Wahlbewerber und die Wahlwerbung.

Auf dem Stimmzettel, der selbst für Brillenträger kaum oder überhaupt nicht lesbar gewesen sei, seien 31 Bewerber im Kleindruck aufgelistet gewesen. Es habe einer gewissen Zeit bedurft, den gesuchten Bewerber zu finden, um ihm seine Stimme geben zu können. Dieser Zeitraum habe Unmut bei den auf eine frei werdende Kabine wartenden Wählern erzeugt, vor allem während Stoßzeiten. Der Wähler sei so unter Druck gesetzt worden mit der Folge, schnell irgendeinen, meist den ersten Bewerber anzukreuzen. Diese Fehlwahlen würden einen Erklärungsirrtum des Wählers bedeuten, der in der Wahlorganisation begründet sei.

Hinsichtlich der mangelnden Information über Wahlbewerber meint der Einspruchsführer, dass bei anderen Wahlen mit mehreren Kandidaten Listen zugestellt worden seien, sei es direkt als Wahlschein oder auf andere Weise. Dies sei ca. vier Wochen vor der Wahl zusammen mit dem Wahlausweis erfolgt, so dass der Wähler die nötige Zeit gehabt hätte, sich über alle Wahlmöglichkeiten, u. a. die Persönlichkeit des Kandidaten oder das Parteiprogramm der durch ihn vertretenen Partei zu informieren. Der Europawahlzettel sei nicht zugestellt worden. Nach Aussagen der Wahlleitung sei die Zustellung verboten gewesen. Bei der Wahlhandlung in der Wahlkabine sei den Wählern kaum Zeit geblieben, den ganzen Inhalt des Stimmzettels wahrzunehmen. Wähler aus anderen Stimmbezirken und übergeordneten Stimmkreisen hätten ihm inzwischen bestätigt, dass es ihnen genauso ergangen sei.

Zur Begründung hinsichtlich der Wahlwerbung führt der Einspruchsführer aus, dass durch intensive wochenlange Propaganda den Wählerinnen und Wählern vorgegaukelt

worden sei, es gebe nur die propagierten Kandidaten. Dies hätten mindestens die Hälfte der Wählerinnen und Wähler als wahr angenommen. Er bestreitet die Behauptung des Kreiswahlleiters, die Liste der Kandidaten zur Europawahl 2009 sei veröffentlicht worden. Er habe in der Badischen Zeitung eine solche Liste nicht gefunden.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags des Einspruchsführers, insbesondere zum Vorwurf des Wahlbetruges und der Erpressung, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg mit Schreiben vom 21. Juli 2009 wie folgt Stellung genommen:

Die Stimmzettel für die Europawahl im Land Baden-Württemberg seien von der Landeswahlleitung nach den Vorgaben des Europawahlgesetzes (EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO) zentral beschafft und an die Gemeinden ausgeliefert worden. Auf dem Stimmzettel seien u. a. die 31 zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Namen und der Kurzbezeichnung der Parteien aufzudrucken gewesen, bei den sonstigen politischen Vereinigungen der Name und ein eventuelles Kennwort sowie bei jedem Wahlvorschlag die ersten zehn Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung sowie bei Bewerbern mit gemeinsamen Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung gelegen habe.

Die Stimmzettel hätten den gesetzlichen Anforderungen entsprochen und seien daher als gültig zu betrachten. Die Angaben seien entgegen den Ausführungen des Einsprechenden für die Wähler lesbar gewesen und hätten dem Standard bei früheren Europawahlen entsprochen. Durch die gesetzlichen Vorgaben über die inhaltliche Gestaltung des Stimmzettels habe sich bei 31 Wahlvorschlägen bereits eine Größe des Stimmzettels von 21 × 89 cm ergeben. Eine Schriftvergrößerung hätte sich nur mit einem noch größeren und damit unhandlicheren sowie höhere Kosten verursachenden Stimmzettel erreichen lassen.

Der Stimmzettel für die Europawahl sei den Wählern erst im Wahlraum ausgehändigt worden. Eine vorherige Zusendung des Stimmzettels wäre unzulässig gewesen. Die Regelung entspreche den gesetzlichen Vorgaben bei anderen Parlamentswahlen. Zeitgleich mit der Europawahl am 7. Juni

2009 seien in Baden-Württemberg die Kommunalwahlen und die Wahlen der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart durchgeführt worden. Anders als bei der Europawahl hätten die jeweiligen Stimmzettel für diese Wahlen spätestens einen Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten zugesandt werden müssen, um das komplizierte Ausfüllen der Stimmzettel, bedingt durch Kumulieren, Panaschieren, mögliche Verwendung mehrerer Stimmzettel und wegen der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen, zu Hause zu ermöglichen. Gleichzeitig habe damit im Wahlraum ein rascher Ablauf der Stimmabgabe erreicht werden können.

Die Reihenfolge der 31 zugelassenen Wahlvorschläge für die Europawahl sei im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 17. April 2009 öffentlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen worden, dass der Bundeswahlleiter die in den zugelassenen Wahlvorschlägen benannten Bewerber sowie Ersatzbewerber mit den erforderlichen Angaben im Bundesanzeiger bekannt mache. Dies sei auch erfolgt.

Zudem habe die Landeswahlleiterin am 10. April 2009 eine Pressemitteilung über die zugelassenen Wahlvorschläge herausgegeben, die mit einer Liste der Bewerber aus Baden-Württemberg in das Internetangebot des Innenministeriums zur Europawahl eingestellt gewesen sei. Auch der Bundeswahlleiter habe zu den Wahlvorschlägen und Bewerbern Pressemitteilungen und Veröffentlichungen herausgegeben und über sein Internetangebot umfangreich informiert. Eine rechtliche Verpflichtung, die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerbern in der Tagespresse öffentlich bekannt zu machen, bestehe aber nicht. Außerdem seien die Medien bei der Auswahl von Veröffentlichungen und in ihrer Verbreitung grundsätzlich frei.

Ein Wahlfehler könne daher nicht festgestellt werden.

Der Einspruchsführer hat sich hierzu mit Schreiben vom 20. August 2009 geäußert. Insoweit wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Rechtsgrundlage für den von dem Einspruchsführer beanstandeten Stimmzettel des Landes Baden-Württemberg ist § 15 Absatz 2 EuWG. Hiernach enthält der Stimmzettel

1. die Überschrift „Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“,
2. die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei sonstigen politischen Vereinigungen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses,
3. die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Listen für einzelne Länder oder gemeinsame Listen für alle Länder sowie bei Listen für einzelne Länder die Angabe des Landes, für das der Wahlvorschlag aufgestellt ist, und
4. die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie bei Bewerbern

für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt.

Der Stimmzettel für die Wahl im Land Baden-Württemberg, der dem Wahlprüfungsausschuss vorliegt, erfüllt diese Voraussetzungen und ist damit gültig. Aufgrund der Vielzahl der Bewerber und der erforderlichen Angaben muss der Stimmzettel die unterschiedlichen Anforderungen an eine möglichst gute Handhabbarkeit bei bestmöglicher Lesbarkeit gleichermaßen erfüllen. Die Gestaltung des vorliegenden Stimmzettels kann in dieser Hinsicht nicht kritisiert werden. Für behinderte Wähler sieht § 50 EuWO vor, dass sich diese bei der Kennzeichnung, Faltung und Abgabe des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedienen dürfen. Sehbehinderten oder blinden Wählern steht eine Stimmzettelschablone zur Verfügung. Der Stellungnahme des Einspruchsführers ist nicht zu entnehmen, dass er oder ein anderer Wähler an der Stimmabgabe gehindert gewesen wäre, weil er den Stimmzettel nicht habe lesen können.

Das Unbehagen des Einspruchsführers, den Stimmzettel unter dem Druck der nachfolgenden Wähler nur oberflächlich lesen zu können und daher eine fehlerhafte Wahlentscheidung treffen zu müssen, begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Es gibt außer dem gesetzlichen Zeitraum über die Dauer der Wahl zwischen 8 und 18 Uhr am Wahltag (§ 40 Absatz 1 EuWO) keine zeitlichen Vorschriften über die Stimmabgabe. Der Wähler kann sich also für das Lesen und Ausfüllen die erforderliche Zeit nehmen. Eventuellen Unmutsäußerungen wartender Wahlberechtigter solle vom Wahlvorstand in geeigneter Weise entgegengewirkt werden, zumal in den Wahllokalen grundsätzlich mehrere Wahlkabinen zur Verfügung stehen. Aber auch im Auftreten von Warteschlangen wäre grundsätzlich kein Fehler in der Wahlorganisation zu sehen.

Soweit der Einspruchsführer die nicht erfolgte vorherige Übersendung des Stimmzettels für die Europawahl rügt, ist auf § 49 Absatz 1 EuWO hinzuweisen. Danach ist der Stimmzettel für die Europawahl dem Wähler im Wahlraum auszuhändigen. Eine vorherige Zusendung des Stimmzettels ist nicht vorgesehen. Die Regelung entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben bei Bundestagswahlen (§ 56 Absatz 1 BWO). Soweit bei anderen Wahlen eine vorherige Übersendung des Stimmzettels erfolgt, ist dies vom Gesetzgeber vorgesehen worden, um den Besonderheiten dieser Wahlen zu entsprechen. So soll bei der Kommunalwahl das komplizierte Ausfüllen der Stimmzettel, bedingt durch Kumulieren, Panaschieren, mögliche Verwendung mehrerer Stimmzettel und wegen der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen durch die vorherige Versendung erleichtert werden. Entsprechende gesetzliche Vorgaben haben für die Europawahl 2009 nicht bestanden. Ein Wahlfehler ist daher nicht zu erkennen.

Die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge wird gemäß § 37 Absatz 2 i. V. m. § 79 Absatz 1 EuWO durch den Landeswahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Dies ist nach der nicht zu bezweifelnden Mitteilung der Landeswahlleiterin am 17. April 2009 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg geschehen. Auf die Bekanntmachung der Angaben nach § 37 Absatz 1 EuWO durch den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger sei dabei ebenfalls hingewiesen worden. Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Veröffentlichung besteht nicht.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. C., 74743 Grobeicholzheim

– Az.: EuWP 17/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 12. Juni 2009, das beim Deutschen Bundestag am gleichen Tag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass für einen gewählten Abgeordneten die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht vorgelegen hätten und er daher nicht hätte gewählt werden dürfen. Der Abgeordnete habe im Jahr 2006 Gelder der Europäischen Union veruntreut, Verbrechen begangen und gedeckt und sei Mitglied von veruntreuungsdeckenden kriminellen Seilschaften in Deutschland. Daher sei er ungeeignet, die Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Parlament zu vertreten.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg wie folgt Stellung genommen:

Der Abgeordnete habe auf einer Parteien-Liste kandidiert. Für ihn sei eine Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche nach Anlage 16 der Europawahlordnung (EuWO) des zuständigen Bürgermeisteramts vom 3. November 2008 eingereicht worden (§ 32 Absatz 4 Nummer 2 EuWO). Bei der Prüfung des Wahlvorschlags hätten sich keine Beanstandungen ergeben, so dass der Wahlvorschlag durch den Landeswahlausschuss am 10. April 2009 zugelassen worden sei. Am 14. Juli 2009 habe das zuständige Bürgermeisteramt bestätigt, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6b des Europawahlgesetzes (EuWG) weiterhin vorliegen würden.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer zur Gegenüberung übermittelt worden. Er hat daraufhin umfangreiche Vorwürfe gegen zahlreiche andere Personen des öffentlichen

Lebens erhoben. Insoweit wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Zum Zeitpunkt der Europawahl hat die Wählbarkeit des betreffenden Abgeordneten nach § 6b Absatz 1 EuWG vorgelegen und war auch nicht nach § 6b Absatz 3 EuWG ausgeschlossen. § 6b EuWG enthält eine abschließende Regelung über die Wählbarkeit der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.

Hieraus ergibt sich für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, dass diese nicht wählbar sind, wenn sie nach § 6a Absatz 1 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, da dem Abgeordneten insbesondere nicht im Sinne des § 6a Absatz 1 Nummer 1 EuWG infolge Richterspruchs das Wahlrecht aberkannt worden war. Gegenteiliges geht weder aus dem Vortrag des Einspruchsführers noch aus der Stellungnahme der Landeswahlleiterin Baden-Württemberg in Verbindung mit der Auskunft des Bürgermeisteramts hervor. Vielmehr wurde eine Wählbarkeitsbescheinigung für Deutsche nach Anlage 16 EuWO am 3. November 2008 eingereicht. Hinzu kommt, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen auch nach der Wahl am 14. Juli 2009 erneut vom Bürgermeisteramt bestätigt wurden, so dass keine Zweifel bestehen, dass auch am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen vorlagen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn L. G., 27619 Schiffdorf

– Az.: EuWP 22/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland

am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. Juni 2009, das beim Deutschen Bundestag am 30. Juni 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, dass am Tag der Wahl im Bereich des Wahllokals Friesenstraße in 27619 Schiffdorf-Spaden unmittelbar vor dem Wahllokal Wahlplakate der SPD und der CDU an einer Straßenbeleuchtung zwischen einer Bushaltestelle und dem Eingang des Wahllokals gehangen hätten. Die Straßenbeleuchtung stehe auf dem Grundstück des Wahllokals. Der Einspruchsführer hat ein Beweisfoto eingereicht, auf dem das Wahllokal und ein Wahlplakat zu sehen sind. Dadurch sei es zu einer unrechtmäßigen Beeinflussung der Wähler und somit auch zu einer Beeinflussung des Wahlergebnisses gekommen. Dies verstoße gegen § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 32 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG).

Der niedersächsische Landeswahlleiter hat nach Rücksprache mit dem Kreiswahlleiter für den Landkreis Cuxhaven zu dem Einspruch mit Schreiben vom 13. August 2009 folgende Stellungnahme abgegeben:

Das betreffende Wahlplakat sei am Tag der Wahl an einem Laternenmast vor dem Gebäude, in dem der Wahlraum für den Bezirk Spaden III in der Gemeinde Schiffdorf eingerichtet war, befestigt gewesen. Der Laternenmast befinde sich etwa 15 Meter vom Eingang zum Wahlraum entfernt und stehe auf demselben Grundstück wie das Gebäude, in dem der Wahlraum eingerichtet sei. Zwischen dem Laternenmast und dem Eingang zum Wahlraum befinde sich eine aus Betonformsteinen errichtete sog. Blumeninsel sowie ein Fahrradständer.

Angesichts der geschilderten räumlichen Gegebenheiten handele es sich bei dem gerügten Wahlplakat nicht um verbotene Wahlbeeinflussung im Sinne des § 32 Absatz 1 BWG. Nach dieser Vorschrift sei während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befinde, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Erfasst werde von dem Verbot nur der unmittelbare Zugang zum Wahlgebäude. Dieser sei im vorliegenden Fall bereits wegen der Entfernung des Laternenmastes zum Eingang des betreffenden Gebäudes nicht berührt. Der Weg zum Wahlgebäude – auch über das dazugehörige Grundstück – falle nicht unter den Schutzbereich der Vorschrift. Dem Schreiben war ein Luftbild des betreffenden Straßenabschnitts beigefügt.

Der Einspruchsführer, dem die Stellungnahme des niedersächsischen Landeswahlleiters bekannt gegeben worden ist, hat sich nicht dazu geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das in der Nähe des Wahllokals angebrachte Wahlplakat stellt zwar einen Wahlfehler dar. Dieser Wahlfehler hat sich aber nicht auf die Sitzverteilung im Europäischen Parlament ausgewirkt.

Das Verbot der Wählerbeeinflussung gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 32 Absatz 1 BWG dient der Gewährleistung der freien Ausübung der Wahl, der Wahlfreiheit sowie der Wahlgleichheit im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes i. V. m. § 1 Satz 2 EuWG. Danach ist jede Art von Wahlwerbung am Wahltag während der Wahlzeit nicht nur im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sondern auch im unmittelbaren Zugangsbereich zum Wahlgebäude untersagt. Ein Rechtsverstoß liegt vor, wenn Plakatwerbung unmittelbar am Gebäude oder neben dem Gebäude erfolgt (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 32 Rn. 1). Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist am Wahltag Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes dann unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wähler bei dem Akt der Stimmabgabe zu beeinflussen (BVerfGE 4, 370, 373).

Der Wahlprüfungsausschuss hat hierzu zuletzt in der 16. Wahlperiode ausdrücklich festgestellt, dass es zwar keine „Bannmeile“ um Wahllokale gibt, für den Zugangsbereich jedoch eine generell zu beachtende „befriedete Zone“

von etwa zehn bis 20 Metern bis zum Wahllokal als nicht antastbarer Sperrbereich notwendig, aber auch ausreichend ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlage 2, 9 und 17; 13/3035, Anlage 1; 14/1560, Anlage 84; 16/1800, Anlagen 29 bis 31).

Wann der Tatbestand „unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude“ erfüllt ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab (vgl. Schreiber, a. a. O.). Entscheidend ist, dass die Wähler den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Werbung behindert oder beeinflusst zu werden. Als Zugang bei einem Gebäude, welches auf einem eingezäunten Grundstück liegt, ist in der Regel nicht das Zauntor zu verstehen, sondern nur der unmittelbare Zugang zum Gebäude. Der Wahlprüfungsausschuss hat in seinen oben genannten Entscheidungen zur Platzierung von Werbetafeln ausdrücklich auf die Entfernung von zehn bis 20 Metern zur Eingangstür des Wahllokals abgestellt. Einen geringeren Abstand hat er als Wahlfehler angesehen.

Vorliegend ist gegen § 4 EuWG i. V. m. § 32 Absatz 1 BWG verstoßen worden. Der Einspruchsführer hat einen zu geringen Abstand des Wahlplakats zu dem Wahllokal beanstandet, dieses habe „unmittelbar“ vor dem Wahllokal gehangen. Der maßgebliche Abstand zu der Eingangstür des Wahllokals hat laut niedersächsischem Landeswahlleiter 15 Meter betragen. Dies geht auch aus dem Beweisfoto und dem Luftbild hervor.

Unerheblich ist, dass die Straßenbeleuchtung sich auf dem Grundstück des Wahllokals befindet. Entscheidend ist vielmehr die geringe Entfernung des Wahlplakates zu der Eingangstür, die sich innerhalb der befriedeten Zone von zehn bis 20 Metern bewegt hat. Es ist zwar bei einer Entfernung zwischen zehn und 20 Metern nicht automatisch von einem zu geringen Abstand auszugehen, die konkreten Umstände

lassen aber vorliegend auf eine Wählerbeeinflussung schließen. Die Wähler konnten das Wahlgebäude nicht betreten, ohne unmittelbar zuvor das Wahlplakat zu erblicken, da die einzige Wegstrecke zu der Tür des Wahllokals an dem Wahlplakat vorbeiführte. Wie aus dem Beweisfoto und dem Luftbild hervorgeht, war das Plakat, unabhängig von welcher Seite man sich der Tür des Wahllokals genähert hat, deutlich sichtbar. Das Schild war in einer Höhe von etwa drei Metern angebracht. Es kommt daher auch nicht darauf an, dass sich zwischen dem Eingang und dem Laternenmasten eine Blumeninsel und ein Fahrradständer befand, da das Schild aufgrund der Höhe deutlich sichtbar war.

Nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können aber nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 20; BVerfGE 89, 243, 254). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich, auch der Einspruchsführer hat hierzu nicht vorgetragen, dass eine erhebliche Zahl von Wahlberechtigten aufgrund der Wahlwerbung von ihrem ursprünglichen Stimmverhalten abgebracht worden seien. Da aber gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes die Wahlprüfung nicht von Amts wegen, sondern nur auf begründeten Einspruch erfolgt, muss der Wahleinspruch durch einen substantiierten, der Nachprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag untermauert werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 26, S. 186 mit weiteren Nachweisen). Daran fehlt es hier, weil nicht zu ermitteln ist, ob und gegebenenfalls in welcher Größenordnung Wähler bei ihrer Stimmabgabe in unzulässiger Weise beeinflusst wurden. Der Deutsche Bundestag wird seine Entscheidung dem Landeswahlleiter mitteilen, um bei künftigen Wahlen ähnliche Vorkommnisse zu verhindern.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. G. S., 26125 Oldenburg

– Az.: EuWP 23/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 7. Juni 2009, das die Stadtwahlleiterin der Stadt Oldenburg an den Deutschen Bundestag weitergeleitet hat und das hier am 30. Juni 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet mit seinem Schreiben, dass das Prinzip der geheimen Wahl verletzt worden sei, indem die Wahlteilnahme einiger Wählerinnen und Wähler „namentlich, adressual und altersmäßig“ festgestellt worden sei. Es sei auch nicht statthaft, dass Dritte Einsicht in diese Erkenntnisse erhielten bzw. diese Daten für spätere Vergleiche aufbewahrt würden. Er bezieht sich hier offensichtlich auf die Wählerverzeichnisse, in denen die Stimmabgabe der Wahlberechtigten eingetragen wird. Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass die Möglichkeit bestehe, über eine neutrale Identifizierung und ohne Kontrolle oder Datenspeicherung eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern und verlangt daher eine Wiederholung der Wahl.

Zu den weiteren Ausführungen des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das Abgeben der Wahlbenachrichtigung und das Vermerken der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis entspricht den Vorgaben des § 49 Absatz 3 und 4 Satz 3 der Europawahlordnung (EuWO). Die Regelungen stimmen mit denen der für die Bundestagswahlen geltenden Bundeswahlordnung überein (vgl. § 56 Absatz 3 und 4 Satz 3 der Bundeswahlordnung – BWO). Diese Regelungen legen ausdrücklich fest, dass der Wähler, nachdem er seinen Stimmzettel gekennzeichnet hat und an den Tisch des Wahlvorstandes getreten ist, seine Wahlbenachrichtigung abgibt, und der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt, nachdem der Stimmzettel in die Wahlurne geworfen wurde. Der vom Einspruchsführer gerügte Wahlfehler liegt somit nicht vor. Auch die hierbei zu Grunde liegenden Wahlrechtsvor-

schriften begeben nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses keinen rechtlichen Bedenken.

Einschränkungen des Grundsatzes der geheimen Wahl sind insoweit zulässig, als für sie ein sachlich zureichend tragfähiger und zur Verfolgung der mit der Regelung verbundenen Zwecke geeigneter und erforderlicher, mithin ein zwingender Grund angeführt werden kann (Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 1 Rn. 6, § 34 Rn. 6). Das ist hier der Fall. Durch den Stimmabgabevermerk und die Abgabe der Wahlbenachrichtigung soll verhindert werden, dass ein Wähler mehrfach wählt (vgl. Schreiber, a. a. O., § 34 Rn. 6). Andere gleichermaßen effektive Möglichkeiten dieses Ziel zu erreichen, stehen nicht zur Verfügung oder erscheinen dem Wahlprüfungsausschuss als unverhältnismäßig oder rechtlich bedenklich, da sie nach außen erkennbar machen, dass eine bestimmte Person von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat oder nicht (zum Beispiel bei farblichen Markierungen an den Händen o. ä.). Zudem lässt die Kennzeichnung im Wählerverzeichnis keine Schlüsse darüber zu, welchem Wahlvorschlag der Wähler seine Stimme gegeben hat. Auch insoweit wird das Wahlgeheimnis also nicht über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigt.

Auch der Grundsatz der Freiheit der Wahl wird durch den Stimmabgabevermerk und die Abgabe der Wahlbenachrichtigung nicht tangiert. Zwar schützt dieser Grundsatz auch die Entschließungsfreiheit des Wählers im Hinblick auf das Ob der Wahlteilnahme mit der Folge, dass beispielsweise die Einführung einer Wahlpflicht unzulässig wäre. Ferner ist anerkannt, dass die Entschließungsfreiheit des Wählers nicht nur vor rechtlichem Zwang – etwa der besagten Einführung einer Wahlpflicht –, sondern auch vor vergleichbarem psychologischen Druck geschützt ist (vgl. nur Schreiber a. a. O., § 1 Rn. 20 ff.). Solch ein spürbarer, die Entschließungsfreiheit merklich beeinträchtigender Druck geht von dem Umstand, dass die Wahlbenachrichtigungen einbehalten und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt wird, jedoch nicht aus.

Soweit der Einspruchsführer die Verfassungsmäßigkeit der genannten Vorschriften in Frage stellt, gilt im Übrigen, dass sich der Deutsche Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung nicht dazu berufen sieht, die Verfassungswidrigkeit von

Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/2400, Anlage 11, S. 49; 16/1800, Anlage 57, S. 280; ferner BVerfGE 89, 291, 300). Abgesehen davon bestehen für den Wahlprüfungsausschuss – wie oben dargelegt – keine Zweifel daran, dass die genannten Regelungen mit der Verfassung in Einklang stehen (vgl. auch schon Bundestagsdrucksachen 10/3029, Anlage 5; 14/1560, Anlage 48; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 34 Rn. 6).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H.-P. M., 98634 Wasungen

– Az.: EuWP 24/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 6. Juli 2009, das beim Deutschen Bundestag am 7. Juli 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass für demokratische Wahlen die „rechtlich demokratischen Grundlagen“ fehlten und dem Wähler Demokratie nur vorgetäuscht werde. Er teilt mit, dass er bereits die letzten Landratswahlen angefochten habe, und nimmt Bezug auf in der ehemaligen DDR gemachte Erfahrungen.

Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 9. Juli 2009 ist der Einspruchsführer gebeten worden, seinen Vortrag in Hinblick auf konkrete Wahlfehler zu substantiieren, und hat mit Schreiben vom 6. August 2009, das am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, seinen Wahleinspruch weiter begründet. Danach lasse sich ein Wahlfehler daraus ableiten, dass die Wählerinnen und Wähler in Thüringen nicht darüber informiert gewesen seien, dass auch angebliche „Stasi-SED-Verbrecher“ kandidierten. Außerdem hätte eine große Volkspartei in Thüringen nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen, da sie von der Stasi unterwandert sei und sich verschiedener Vergehen schuldig gemacht habe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die vom Einspruchsführer vorgetragenen Behauptungen lassen keinen Wahlfehler erkennen.

Hinsichtlich der vom Einspruchsführer in seinem Schreiben vom 6. August 2009 behauptete Nähe von Bewerbern für die Europawahl zum Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR oder zur SED ist ein Rechtsverstoß bei der Vorbereitung oder Durchführung der Europawahl schon deshalb ausgeschlossen, weil beides nicht zu den in § 6b Absatz 3 und 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) genannten, zu einem Ausschluss der Wählbarkeit führenden Tatbeständen gehört (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 11, hier zu § 13 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes – BWG). Bezüglich der weiteren vom Einspruchsführer gegen eine bestimmte Partei in Thüringen erhobenen unbelegten Vorwürfe ist ebenfalls kein Sachverhalt ersichtlich, der die Voraussetzungen für eine Zurückweisung des Wahlvorschlags gemäß § 14 Absatz 2 EuWG erfüllt hätte oder sonstige Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erkennen ließe.

Hinsichtlich des Vortrags des Einspruchsführers in seiner Einspruchsschrift vom 6. Juli 2009 fehlt es bereits an der substantiierten Darlegung möglicher Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. J.-M. W. u. a., 38678 Clausthal-Zellerfeld

Bevollmächtigter

– Az.: EuWP 25/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland

am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. Juli 2009, das beim Wahlprüfungsausschuss am 22. Juli 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer wurde für diesen Wahleinspruch von einer Gruppe weiterer Einspruchsführer in Form eines unterzeichneten Beitrittsformulars bevollmächtigt. Dem Einspruch sind insgesamt 321 Personen beigetreten. Die Beitrittserklärungen sind sämtlich form- und fristgerecht eingelegt worden.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer zunächst vor, dass das Wahlprüfungsgesetz verfassungswidrig sei, weil der Deutsche Bundestag in eigener Sache entscheiden würde.

Der Einspruchsführer behauptet weiter, dass die Wählerverzeichnisse Grundlage aller Wahlfälschungen in der Bundesrepublik Deutschland gewesen seien. In diesem Zusammenhang bezieht er sich auch auf seinen zur Bundestagswahl im Jahre 2005 eingelegten Wahleinspruch (Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 15). So seien offenkundig Staatenlose und Ausländer in die Wählerverzeichnisse durch die Vorlage unechter, falscher Urkunden mit der Staatsangehörigenbezeichnung deutsch aufgenommen worden, um alle Wahlen zu fälschen. Die Bundesrepublik Deutschland habe keinem Ausländer und Staatenlosen die Reichsangehörigkeit verleihen können, die für die deutsche Staatsangehörigkeit verbindlich sei. Daher sei bei fast allen Staatsanwaltschaften Strafanzeige u. a. wegen Hochverrats und Wahlfälschung gegen alle Wahlleiter, Wahlorganisatoren und deren Gehilfen erstattet worden. Wegen der Einzelheiten seines Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer behauptet, dass das Wahlprüfungsgesetz verfassungswidrig sei, weil die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in eigener Sache entscheiden

würden und damit befangen seien, wenn sie über den Wahleinspruch befänden, verkennt der Einspruchsführer, dass die Aufgabe der Wahlprüfung dem Deutschen Bundestag durch Artikel 42 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) zugewiesen ist. Damit ist eine Entscheidung „in eigener Sache“ unumgänglich und verfassungsrechtlich gewollt, wenn – wie hier – die Wahl als Ganzes angefochten wird. Dies hat der Wahlprüfungsausschuss dem Einspruchsführer bereits auf seinen insoweit inhaltsgleichen Einspruch gegen die Bundestagswahl 2005 mitgeteilt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 15). Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass der Deutsche Bundestag sich im Rahmen der Wahlprüfung nicht dazu berufen sieht, die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften des Wahlrechts festzustellen. Dies ist entsprechend seiner ständigen Sprechpraxis in Wahlprüfungsangelegenheiten dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 26, S. 188, mit weiteren Nachweisen).

Ein Wahlfehler ist auch insoweit nicht gegeben, als der Einspruchsführer behauptet, dass Staatenlose und Ausländer mit dem Ziel in die Wählerverzeichnisse aufgenommen worden seien, alle Wahlen zu fälschen. Diese Einlassungen sind aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses nicht nachvollziehbar. Der Ausschuss verzichtet deshalb auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Behauptungen und Ansichten des Einspruchsführers. Im Übrigen hat dieser nicht vorgetragen, durch welche konkreten Maßnahmen unberechtigte Personen in die Wählerverzeichnisse aufgenommen worden wären, in welchen Orten dies vorgekommen sein soll, welche Verantwortlichen das Ziel der Wahlfälschung gehabt hätten und in welchem Maße sich die angebliche Wahlfälschung auf das Ergebnis der Europawahl ausgewirkt haben soll. Der Einspruchsführer hat vielmehr nur wiederkehrend den allgemeinen Vorwurf der Fälschung aller Wahlen durch alle Wahlleiter und sonstigen Verantwortlichen erhoben.

Der Einspruchsführer muss aber substantiiert darlegen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 5, S. 21; BVerfGE 40, 11, 30). Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfeh-

lern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25, S. 107; 15/2400, Anlage 9; 16/3600 Anlage 5; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 49 Rn. 24 ff.).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. H., 31135 Hildesheim

– Az.: EuWP 26/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Juli 2009, das der Niedersächsische Landeswahlleiter an den Deutschen Bundestag weiter geleitet hat und das beim Wahlprüfungsausschuss am 9. Juli 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 eingelegt. Der Einspruch betrifft den Wahlrechtsabschluss von Personen, für die ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt ist.

Dem Einspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Amtsgericht Hildesheim – Vormundschaftsgericht – bestellte durch zwei Beschlüsse vom 9. März 2007 Betreuer für die beiden volljährigen Kinder des Einspruchsführers, R. H. und S. H. Die Betreuung erstreckt sich auf die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten. Über ihre Aufhebung oder Verlängerung soll das Gericht spätestens bis zum 8. März 2010 beschließen.

Der Einspruchsführer macht geltend, die für seine Kinder angeordnete Betreuung sei rechtswidrig, so dass diese zu Unrecht vom Wahlrecht ausgeschlossen worden seien. Hierdurch sieht er die Rechte seiner Kinder sowie seine eigenen und die seiner Ehefrau verletzt und behauptet, jede Einschränkung von Behinderten stelle eine strafbare Diskriminierung dar. Als Beleg hierfür führt er im Wesentlichen eine UN-Konvention vom 30. März 2007 an und macht außerdem einen Verstoß gegen Artikel 19 des Grundgesetzes (GG) und Verfahrensfehler eines Berufsbetreuers sowie des Vormundschaftsgerichts geltend. Insbesondere behauptet er, bei den Beschlüssen vom 9. März 2007 handele es sich um einstweilige Anordnungen, da sie vorsähen, dass das Gericht spätestens zum 8. März 2010 über Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung beschließen werde, also keine „Dauerbetreuung“ eingerichtet worden sei. Wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Kreiswahlleiter für den Landkreis Hildesheim hat ein von ihm an den Einspruchsführer gerichtetes Schreiben vom 10. Juli 2009 mit übersandt, in dem er ausführt, dass sich nach Stellungnahme der Stadt Hildesheim folgendes Bild ergebe: Das zuständige Amtsgericht habe mit Beschlüssen

vom 9. März 2007 für beide Kinder des Einspruchsführers einen Rechtsanwalt zum Betreuer für sämtliche Angelegenheiten mit Ausnahme der Sorge für die Gesundheit und der Aufenthaltsbestimmung bestellt. Für letzteres seien vom Gericht der Einspruchsführer bzw. seine Frau bestellt worden. Da diese Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts unverändert gültig seien, bestehe für beide Kinder eine Betreuung zur Besorgung sämtlicher Angelegenheiten.

Nach § 6 des Europawahlgesetzes (EuWG) sei vom Wahlrecht ausgeschlossen, wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt sei, dies gelte auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) – Entscheidung über den Fernmeldeverkehr und Entgegennahme sowie das Öffnen und das Anhalten der Amts- oder Geschäftspost – und § 1905 BGB – Sterilisation – nicht erfasse. Damit seien die Kinder des Einspruchsführers vom Wahlrecht ausgeschlossen. Bei den Beschlüssen vom 9. März 2007 handele es sich auch nicht, wie vom Einspruchsführer behauptet, um einstweilige Anordnungen. Vielmehr gebe § 69 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) vor, dass eine Entscheidung, durch die ein Betreuer bestellt werde, den Zeitpunkt enthalten muss, zu dem das Gericht spätestens über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung zu entscheiden habe. Dieser Zeitpunkt dürfe höchstens sieben Jahre nach Erlass der Entscheidung liegen und sei in diesem Fall auf den 8. März 2010 festgesetzt worden. Die Streichung der Kinder des Einspruchsführers aus dem Wählerverzeichnis der Stadt Hildesheim entspreche daher den rechtlichen Vorgaben und sei nicht zu beanstanden.

Weiter hat der Kreiswahlleiter eine Stellungnahme der Stadt Hildesheim vom 7. Juli 2009 übersandt, mit der die Stadt bestätigt, dass die beiden Kinder des Einspruchsführers weiterhin unter einer Betreuung für sämtliche Angelegenheiten stehen. Diese Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Ausschluss der beiden Kinder des Einspruchsführers vom Wahlrecht lässt keinen Wahlfehler erkennen. Beide waren nicht gemäß § 6 Absatz 1 EuWG wahlberechtigt, da ein Ausschlussstatbestand gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 EuWG vorlag. Denn gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 2 EuWG sind, wie der Kreiswahlleiter für den Landkreis Hildesheim zutreffend ausführt, Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Dies war nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Unterlagen hinsichtlich der beiden Kinder des Einspruchsführers zum Zeitpunkt der Europawahl durch die Beschlüsse des Amtsgerichts Hildesheim vom 9. März 2007 der Fall. Die vom Einspruchsführer hiergegen angeführte Festlegung eines Termins zur Überprüfung der Betreuung in den Beschlüssen war, wie vom Kreiswahlleiter richtig dargelegt, in § 69 Absatz 1 Nummer 5 FGG (seit 1. September 2009 ersetzt durch § 286 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG) zwingend vorgesehen.

Soweit der Einspruchsführer einen Verstoß gegen ein Übereinkommen der Vereinten Nationen geltend macht, fehlt es bereits an der hinreichend konkreten Darlegung eines möglichen Wahlfehlers. Zwar kann vermutet werden, dass er mit der von ihm angeführten „UN-Konvention vom 30.3.2007“ das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinde-

rungen meint, dessen Ratifikationsprozess an dem von ihm genannten Datum, dem 30. März 2007, begann. Diesem Übereinkommen hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates mit Gesetz vom 21. Dezember 2008 zugestimmt (BGBl. II 2008 S. 1419). Nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist es am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten (vgl. BGBl. II 2009 S. 812).

Soweit der Einspruchsführer einen Verstoß gegen dieses UN-Übereinkommen darin sieht, dass seine erwachsenen Kinder unter Betreuung stehen, kann dies nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens sein. Nach § 26 Absatz 4 EuWG können nämlich nur solche Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen. Die Anordnung der Betreuung steht jedoch in keinem hinreichend engen Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2400, Anlage 7, hier zu § 49 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Kollision zwischen den hier einschlägigen wahlrechtlichen Vorschriften und den Vorgaben des völkerrechtlichen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen macht der Einspruchsführer hingegen nicht ausdrücklich geltend. Die Frage, in welcher Weise die Bundesrepublik Deutschland die Einhaltung der ihr aus völkerrechtlichen Verträgen obliegenden Verpflichtungen gewährleistet, kann zudem nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens sein.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn E. T., 21397 Barendorf

– Az.: EuWP 27/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages gerichteten Schreiben vom 25. Juni 2009, das nach Weiterleitung von dort beim Deutschen Bundestag am 9. Juli 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt zur Begründung vor, dass es in Lüneburg zu „Pannen“ bei der Auszählung der Briefwahl gekommen sei. Er habe der Presse entnommen, dass bei der Auszählung der Briefwahl 266 Briefwahlstimmen, die in einem Tresor der Stadtverwaltung gelegen hätten, „vergessen“ worden seien. Er wirft die Frage auf, ob nur die letzte Leerung des Tresors unterblieben sei und bemängelt, dass es nicht zum ersten Mal Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung von Stimmzetteln gegeben habe. Hinsichtlich des weiteren Vortrags des Einspruchsführers, u. a. zum Thema Wahlverdrossenheit, wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Landes Niedersachsen mit Schreiben vom 3. September 2009 wie folgt Stellung genommen:

Am 9. Juni 2009 seien im Tresor der Hansestadt Lüneburg 266 Wahlbriefe für die Europawahl 2009 gefunden worden. Diese Wahlbriefe seien am Donnerstag und Freitag vor dem Wahltag im Briefwahlbüro des Bürgeramtes abgegeben und aus Sicherheitsgründen im Tresor eingelagert worden. Die zuständigen Mitarbeiter hätten die eingelagerten Wahlbriefe vergessen und es versäumt, diese Wahlbriefe dem für die Annahme zuständigen Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg rechtzeitig zu übergeben. Die nachträgliche Einbeziehung der Wahlbriefe in die Ergebnisermittlung sei nicht in Betracht gekommen, da sie im Sinne des § 67 Absatz 3 der Europawahlordnung (EuWO) in jedem Fall als verspätet eingegangen zu werten gewesen seien. Der Landeswahlausschuss des Landes Niedersachsen habe in Kenntnis dieses Sachverhalts das endgültige Ergebnis der Europawahl 2009 in Niedersachsen am 18. Juni 2009 festgestellt.

Um derartige Vorkommnisse bei zukünftigen Wahlen zu vermeiden, würden die abgegebenen Wahlbriefe in Zukunft

nicht von der Hansestadt Lüneburg gesammelt und gelagert, sondern täglich durch den Kurierdienst des Landkreises Lüneburg an den Kreiswahlleiter überbracht.

Auf Nachfrage des Wahlprüfungsausschusses hat der Landeswahlleiter erklärt, dass die betreffenden 266 Wahlberechtigten gemäß § 28 Absatz 5 der Bundeswahlordnung (BWO) und § 27 Absatz 5 EuWO von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten, bei der Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle, im vorliegenden Fall also im Briefwahlbüro der Stadt Lüneburg, auszuüben. Bei diesem Briefwahlbüro habe es sich nicht um ein Wahlorgan i. S. d. § 5 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 8 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gehandelt.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Niedersachsen bekannt gegeben worden. Er hat hierzu keine weiteren Tatsachen vorgetragen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Hansestadt Lüneburg hat in Übereinstimmung mit § 28 Absatz 5 BWO i. V. m. § 27 Absatz 5 EuWO denjenigen Wahlberechtigten, die den Wahlbrief und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindebehörde abholen, die Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Vorliegend hatten 266 Wahlberechtigte am Donnerstag und Freitag vor der Wahl die Briefwahlunterlagen nicht abgeholt, sondern die Stimmzettel direkt im Briefwahlbüro der Gemeinde gekennzeichnet und abgegeben. Diese Wahlbriefe hätten aber gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 EuWO bis zum Ende der Wahlzeit am Wahlsonntag bei dem zuständigen Kreiswahlleiter eingehen müssen. In der unterbliebenen Weiterleitung ist ein Wahlfehler zu sehen. Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Solche Wahlfehler können in erster Linie nur den amtlichen Wahlorganen (§ 5 EuWG) unterlaufen; Dritte können Wahlfehler aber insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 18; BVerfGE 89, 243, 251). Zwar ist das Brief-

wahlbüro der Hansestadt Lüneburg kein Wahlorgan gewesen, es bestand für das Bürgeramt aber die Verpflichtung aus § 27 Absatz 5 i. V. m. § 59 Absatz 2 Satz 1 EuWO, die im Briefwahlbüro ausgefüllten Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter weiterzuleiten.

Dieser Wahlfehler kann aber dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses sowie ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243, 254; Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 20). Die 266 Stimmen hätten das Ergebnis der Europawahl aber nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Europäischen Parlament ausgeschlossen werden kann.

Soweit die 266 Wahlbriefe nach dem Auffinden am 9. Juni 2009 bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis Lüneburg nicht mehr berücksichtigt worden sind, liegt dagegen kein Wahlfehler vor. Die erst nach dem Wahltag aufgefundenen Stimmen wurden richtigerweise weder als abgegebene noch als ungültige Stimme gewertet, sondern gemäß § 67 Absatz 3 EuWO i. V. m. § 39 Absatz 4 Nummer 1 BWG wegen des verspäteten Eingangs zurückgewiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss bedauert, dass die 266 Wahlbriefe nicht gewertet werden konnten. Mit dem Landeswahlleiter Niedersachsen geht er jedoch davon aus, dass durch geeignete Maßnahmen derartiges in Zukunft vermieden wird.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. M., 26340 Neuenburg

– Az.: EuWP 31/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Juni 2009, das nach Weiterleitung durch den Bundeswahlleiter am 14. Juli 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt zur Begründung vor, dass ihn die Gestaltung des Stimmzettels in seiner „Würde verletzt“ habe, da auf den Stimmzetteln nur Namen von Personen ohne Anrede wie „Dame, Fräulein, Frau, Herr oder Person“ aufgezählt worden seien. Außerdem sei er nicht als Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis seiner Gemeinde eingetragen worden und habe weder eine Wahlbenachrichtigung noch die beantragten Briefwahlunterlagen erhalten. Im Wahllokal sei er unter Hinweis darauf, dass ihm Briefwahlunterlagen zugestellt worden seien, zurückgewiesen worden.

Hinsichtlich der Gestaltung des Stimmzettels hat der Einspruchsführer mit gleichen Gründen bereits gegen die Wahlen zum 15. und zum 16. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt (Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 40 und 16/900, Anlage 24).

Zu diesem Wahleinspruch hat der Niedersächsische Landeswahlleiter mit Schreiben vom 7. September 2009 wie folgt Stellung genommen:

Der Inhalt des Stimmzettels sei in § 15 Absatz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) im Einzelnen festgelegt. Danach seien neben den jeweiligen Parteinamen und sonstigen politischen Vereinigungen u. a. die jeweils ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand und Wohnort aufgeführt. Die Voranstellung einer Höflichkeitsanrede sehe die Regelung nicht vor.

Der Einspruchsführer sei im Wählerverzeichnis der Gemeinde Z. eingetragen gewesen und habe auch eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten. Er habe jedoch die Annahme mit dem handschriftlichen Hinweis verweigert, dass die im Adressfeld automatisiert erstellte Persönlichkeitsanrede „Herrn/Frau“ unzutreffend sei, da er keine Frau sei. Nach Auffassung des Einspruchsführers seien an ihn gerichtete

Postsendungen entweder mit der Persönlichkeitsanrede „Herr“ oder „Person“ zu verstehen. Eine gesetzliche Grundlage für diese Sichtweise gebe es nicht. Die Verwendung der Persönlichkeitsanrede „Herrn/Frau“ sei im automatisierten Verfahren üblich. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Einspruchsführers liege bei objektiver Betrachtungsweise nicht vor.

Die vom Einspruchsführer beantragten Briefwahlunterlagen seien von der Gemeinde Z. nach Rücksprache mit dem Kreiswahlleiter versandt worden. Die Annahme der Briefwahlunterlagen sei vom Einspruchsführer nicht verweigert worden. Insofern lasse sich die Behauptung des Einspruchsführers, die Briefwahlunterlagen nicht erhalten zu haben, nicht vollständig aufklären. Wegen des entsprechenden Sperrvermerks im Wählerverzeichnis habe der Wahlvorstand den Einspruchsführer am Wahltag richtigerweise auf Grund des nicht mitgebrachten Wahlscheins von der Wahl zurückgewiesen.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat keine weiteren Tatsachen vorgetragen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich.

Die bei der Europawahl verwendeten Stimmzettel müssen gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Europawahlgesetzes (vgl. die entsprechenden Regelungen für die Bundestagswahl § 30 Absatz 2 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes – BWG – i. V. m. § 45 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Bundeswahlordnung – BWO) u. a. Angaben enthalten über Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, den Ort der Wohnung sowie bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt. Die Verwendung einer besonderen Höflichkeitsform ist nicht vorgesehen und erscheint auch nicht im Sinne einer besseren Identifizierung als wünschenswert.

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass die verwendeten Stimmzettel diesen Anforderungen nicht entsprochen hätten.

Insofern bestehen keine Zweifel daran, dass die verwendeten Stimmzettel den im Europawahlgesetz normierten Gestaltungsvoraussetzungen genügt haben. Den von Seiten des Einspruchsführers geltend gemachten Verstoß gegen die guten Sitten sieht der Wahlprüfungsausschuss nicht.

Soweit der Einspruchsführer rügt, dass er keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe, ist dieses Vorbringen schon deshalb nicht überzeugend, weil er die Annahme der Wahlbenachrichtigung verweigert hat. Die Wahlbenachrichtigung, die dem Wahlprüfungsausschuss vorliegt, war von der Gemeinde Z. ordnungsgemäß an den Einspruchsführer mit der Bezeichnung „Herrn/Frau“ verschickt worden. Die Benachrichtigung ist an die Gemeinde zurückgesandt worden, da sie den handschriftlichen Zusatz „Annahme verweigert, da ‚Frau‘ unzutreffend“ trägt. Die Handschrift auf der Karte stimmt augenscheinlich mit der Handschrift des Wahleinspruchs überein. Es ist somit, ohne dass der Sachverhalt weiterer Aufklärung bedarf, davon auszugehen, dass der Einspruchsführer die Annahme selbst verweigert hat. Entgegen seinem eigenen Vortrag hat er also eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten, so dass ein Wahlfehler nicht gegeben ist.

Auch die Zurückweisung des Einspruchsführers durch den Wahlvorstand von der Stimmabgabe bei der Urnenwahl stellt

keinen Wahlfehler dar. Denn gemäß § 49 Absatz 6 Nummer 2 der Europawahlordnung (EuWO) (vgl § 56 Absatz 6 Nummer 2 BWO) hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet. Diese Voraussetzungen einer Zurückweisung lagen hier vor, da der Einspruchsführer keinen Wahlschein vorgelegt hat.

Der Einspruchsführer trägt zwar vor, keine Unterlagen erhalten zu haben. Für den Wahlprüfungsausschuss besteht aber kein Grund, an den gegenteiligen Angaben in der – unwidersprochen gebliebenen – Stellungnahme des Landeswahlleiters zu zweifeln. Im Übrigen kann dies dahingestellt bleiben, da ein Wahlfehler auch dann nicht vorliegen würde, wenn die Briefwahlunterlagen nicht beim Einspruchsführer eingegangen wären. Nach ständiger Praxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Briefwähler das Risiko, dass Wahlschein und Briefwahlunterlagen ihn nicht oder nicht rechtzeitig erreichen, sofern die Gemeindebehörde die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig erteilt und der Post übergeben hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/3035, Anlage 17; 16/3600, Anlage 20; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., 2009, § 36 Rn. 11 ff.). Das war hier der Fall.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. H.-E. R., 72768 Reutlingen

– Az.: EuWP 32/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Juli 2009, das der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Reutlingen an den Deutschen Bundestag weitergeleitet hat und das hier am 16. Juli 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 eingelegt. In einem weiteren Schreiben vom 30. Juli 2009 hat er seine Ausführungen ergänzt.

Zur Begründung trägt er vor, die Kandidatinnen und Kandidaten für die Europawahl seien nicht in demokratischer Weise und durch eine geheime Wahl aufgestellt worden. Zudem seien Kandidatinnen und Kandidaten Angestellte oder Beamte des deutschen Staates gewesen und hätten deshalb nicht gewählt werden dürfen. Außerdem hätten Kandidaten eine „Stasi-Vergangenheit“. Weiter macht der Einspruchsführer geltend, die Wahlbeteiligung sei zu niedrig, um von einer demokratischen Grundlage für die Europawahl auszugehen, und behauptet, bei der Stimmenauszählung seien Unregelmäßigkeiten aufgetreten.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Europawahl. Hinsichtlich der Vorwürfe bezüglich der

Kandidatenaufstellung und Stimmenauszählung beschränkt er sich auf allgemeine Behauptungen, die nicht erkennen lassen, auf welchen konkreten Sachverhalt der Einspruch gestützt ist.

Soweit der Einspruchsführer der Ansicht ist, ein Wahlfehler sei darin zu sehen, dass Beamte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst kandidiert hätten, unterliegt er außerdem einem Rechtsirrtum, denn eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst gehört nicht zu den in § 6b Absatz 3 und 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) genannten, zu einem Ausschluss der Wählbarkeit führenden Tatbeständen. Ein derartiger Ausschluss verstieße zudem gegen wesentliche wahl- und verfassungsrechtliche Grundsätze.

Auch hinsichtlich der vom Einspruchsführer behaupteten Nähe von Bewerbern für die Europawahl zum Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ist ein Rechtsverstoß bei der Vorbereitung oder Durchführung der Europawahl schon deshalb ausgeschlossen, weil auch dies nicht zu den in § 6b Absatz 3 und 4 EuWG genannten Ausschlussstatbeständen gehört (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5700, Anlage 11, hier zu § 13 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes).

Schließlich ist auch der Einwand des Einspruchsführers, die Wahlbeteiligung sei zu niedrig, um die Wahl demokratisch zu legitimieren, unbegründet. Es gibt keine gesetzliche Regelung, die eine Mindestwahlbeteiligung bei der Europawahl vorschreibt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4750, Anlage 22). Ob eine solche Regelung überhaupt verfassungsrechtlich zulässig wäre, bedarf im Wahlprüfungsverfahren keiner Klärung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H.-J. R., 39112 Magdeburg

– Az.: EuWP 34/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 12. Juni 2009, das nach der Weiterleitung durch den Stadtwahlleiter der Stadt Magdeburg am 20. Juli 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer ist zurzeit Insasse der Justizvollzugsanstalt Magdeburg. Er beanstandet mit seinem Einspruch, dass die Justizvollzugsanstalt seine Teilnahme an der Wahl behindert habe, da er keine Briefwahlunterlagen erhalten habe. Er trägt vor, dass seiner „Bitte zur Anforderung der Wahlunterlagen“ nicht entsprochen worden sei und dass er den zuständigen Sozialarbeiter, der laut „Aushang“ zur Unterstützung bei der Ausübung des Wahlrechts bereit stehe, erfolglos angesprochen habe. Am 4. Juni 2009 habe er um Ausgang gebeten, um die Wahlunterlagen bei der zuständigen Wahlbehörde zu beantragen. Dies sei jedoch abgelehnt worden.

Der Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt hat unter Einbeziehung des Stadtwahlleiters der Landeshauptstadt Magdeburg und des Leiters der Justizvollzugsanstalt Magdeburg zu diesem Wahleinspruch am 4. September 2009 wie folgt Stellung genommen:

Die Wahlbenachrichtigungen würden den Insassen der Justizvollzugsanstalt Magdeburg direkt in die Justizvollzugsanstalt gesandt, sofern sie dort gemeldet seien. Insassen, die ihre aktuelle Meldeadresse außerhalb der Justizvollzugsanstalt hätten, erhielten die Unterlagen an die dortige Adresse. Letzteres sei auch beim Einspruchsführer so erfolgt, der zum Zeitpunkt der Wahl und in dem für den Vorgang maßgeblichen Zeitraum nicht in der Justizvollzugsanstalt, sondern in seiner langjährigen Wohnanschrift in Magdeburg gemeldet gewesen sei. Eine Ummeldung sei erst am 9. Juni 2009 erfolgt, rückwirkend zum 1. April 2009. Der Stadtwahlleiter habe die Leitung der Justizvollzugsanstalt Magdeburg mit Schreiben vom 6. Mai 2009 auch in Hinblick auf die bevorstehende Bundestagswahl u. a. darauf hingewiesen, dass Insassen der Justizvollzugsanstalt mit einem Wohnsitz außerhalb der Justizvollzugsanstalt einen Wahlscheinantrag an das Wahlamt der Stadt Magdeburg zu richten hätten. Die Insas-

sen seien seitens der Justizvollzugsanstalt über Aushänge, die allen Gefangenen zugänglich gewesen seien, über ihr Wahlrecht informiert worden. Zusätzlich seien die einzelnen Gefangenen, auch der Einspruchsführer, mündlich über das Wahlrecht und die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen durch Dritte entgegenzunehmen, belehrt worden. In der Briefwahlstelle sei aber kein Antrag des Einspruchsführers eingegangen. Seine Angaben ließen vielmehr erkennen, dass er von der Anstaltsleitung zu Unrecht erwartet oder gefordert habe, dass diese den Antrag stelle.

Die Prüfung des Sachverhaltes habe ergeben, dass der Einspruchsführer den Umstand, einen Briefwahlantrag nicht gestellt zu haben, selbst zu vertreten habe. Er sei rechtzeitig durch die Justizvollzugsanstalt über die Durchführung der Europa- und auch der Kommunalwahl am 7. Juni 2009 informiert worden und habe die Möglichkeit gehabt, sich selbst die Briefwahlunterlagen zu beschaffen. Auch die Tatsache, dass die Wahlbenachrichtigung an seinen Hauptwohnsitz gesandt worden sei und ihn offenbar nicht erreicht habe, stelle dafür keinen Hinderungsgrund dar.

Der Einspruchsführer hat sich zu der übersandten Stellungnahme nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet. Ein Wahlfehler liegt nicht vor.

Gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 der Europawahlordnung (EuWO) (Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen) müssen die Leitungen u. a. von Justizvollzugsanstalten die wahlberechtigten Personen, die sich dort befinden und die in Wählerverzeichnissen des gleichen Kreises geführt werden, darüber verständigen, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben. Dieser Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden (§ 26 Absatz 1 Satz 1 EuWO), der Antrag muss lediglich Angaben über den Namen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Antragstellers enthalten. Die Antragstellung durch einen Drit-

ten setzt eine schriftliche Vollmacht voraus (§ 26 Absatz 3 EuWO).

Der überzeugenden Stellungnahme des Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt zufolge, die unter Einbeziehung des Stadtwahlleiters der Landeshauptstadt Magdeburg und des Leiters der Justizvollzugsanstalt Magdeburg zu diesem Wahleinspruch erfolgt ist, ist der Einspruchsführer zum Zeitpunkt der Wahl in einem Wählerverzeichnis des gleichen Kreises (Magdeburg) geführt worden. Die Wahlunterlagen sind demnach auch an seine dortige private Wohnadresse übermittelt worden. Die gemäß § 26 Absatz 3 EuWO erforderliche Vollmacht zur Beantragung eines Wahlscheines oder die Abholung seiner Briefwahlunterlagen durch einen Dritten hat der Einspruchsführer nicht erteilt. Auch einen (schriftlichen oder mündlichen) Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines hat der Einspruchsführer bei der Gemeindebehörde nicht gestellt.

Der Stadtwahlleiter hat die Leitung der Justizvollzugsanstalt Magdeburg mit einem Schreiben vom 6. Mai 2009, das dem Wahlprüfungsausschuss vorliegt, auch im Hinblick auf die bevorstehende Bundestagswahl auf das Erfordernis der Beantragung eines Wahlscheines beim Wahlamt der Landeshauptstadt Magdeburg hingewiesen. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt hat diese Hinweise zur „Sicherung des Wahlrechts für die Insassen der Justizvollzugsanstalt“ durch entsprechende Aushänge und zusätzlich durch mündliche Belehrungen der einzelnen wahlberechtigten Insassen in der

Justizvollzugsanstalt bekannt gemacht. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Wahlbehörden und die Justizvollzugsanstalt ihre Informationspflichten gegenüber dem Einspruchsführer nicht erfüllt und den Gefangenen nicht in dem Bemühen unterstützt haben, u. a. sein Wahlrecht auszuüben (vgl. § 73 des Strafvollzugsgesetzes). Auch der Einspruchsführer hat mitgeteilt, dass er die Aushänge gelesen hat. Nach seiner Darstellung ist seine Bitte zur Anforderung der Wahlunterlagen nicht erfüllt worden. Die Beantragung des Wahlscheines muss aber gemäß § 26 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 50 Absatz 1 EuWO, außer im Fall von leseunkundigen oder körperlich beeinträchtigten Personen, durch den Wahlberechtigten selbst erfolgen. Da der Einspruchsführer nicht vorgetragen hat und auch nicht davon auszugehen ist, dass er an der Beantragung des Wahlscheines gehindert worden ist, muss er die Folge, dass er aufgrund der unterlassenen Beantragung eines Wahlscheines an der Europawahl nicht teilnehmen konnte, selbst verantworten.

Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang rügt, durch die verweigerte Gewährung von Ausgang am Wahltag an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein, hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Magdeburg mitgeteilt, dass der Einspruchsführer hierauf keinen Anspruch gehabt habe. Die Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung von Ausführung oder Ausgang obliegt der Anstaltsleitung. Das Vorliegen der vollzugsrechtlichen Erfordernisse ist vom Wahlprüfungsausschuss nicht zu überprüfen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. L., 22083 Hamburg

– Az.: EuWP 36/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. Juli 2009, das beim Wahlprüfungsausschuss am 29. Juli 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet mit seinem Einspruch gegen die Europawahl 2009 die Nichteintragung in das Wählerverzeichnis. Er hat seinem Wahleinspruch ein an den Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg gerichtetes Schreiben vom 8. Juni 2009 beigelegt. Aus den beiden Schreiben gehe hervor, dass er sich unter seiner neuen Anschrift im April 2009 umgemeldet habe und eine Wahlbenachrichtigungskarte mit seiner neuen Anschrift erhalten habe. Diese sei aber infolge lebhaften Umzugschaos verloren gegangen. Daher habe er im Wahllokal, das er gegen 14 Uhr aufgesucht habe, seine Wahlberechtigung durch Abgleich von Personalausweis mit dem Wählerverzeichnis überprüfen lassen wollen, wie dies üblich und ihm bekannt gewesen sei. Seine Daten seien jedoch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen. Ein Mitglied des Wahlvorstandes habe ihm mitgeteilt, dass viele Wähler trotz richtiger Adresse nicht im Wählerverzeichnis gestanden hätten. Der Einspruchsführer vermutet eine abermalige Panne in der Hamburger Adressverwaltung, die zu einem unvollständigen Wählerverzeichnis geführt habe. Dies berge die Gefahr von Fehlern oder Manipulationen. Er wisse aber nicht, in welchen Größenordnungen Abweichungen von den tatsächlichen Meldedaten aufgetreten seien. Er habe das Wahllokal jedenfalls ohne Stimmabgabe verlassen müssen.

Der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg hat unter Einbeziehung des Kreiswahlleiters für den Bezirk Hamburg-Nord zu diesem Wahleinspruch mit Schreiben vom 9. September 2009 wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer sei ordnungsgemäß in das für seine neue Wohnung zuständige Wählerverzeichnis aufgenommen worden. Aufgrund einer Prüfung der Unterlagen des für ihn zuständigen Wahlbezirks und einer Befragung des Wahlvorstehers sowie seiner Stellvertreterin könne der Kreiswahlleiter das von Herrn L. für den Wahltag geschilderte Geschehen nicht bestätigen. Der Einspruchsführer sei auf Grund seines

Wohnortes dem richtigen Wahlbezirk zugeordnet gewesen. Er sei zum Zeitpunkt des Abzuges des elektronischen Wählerverzeichnisses am 27. März 2009 noch unter der bisherigen Anschrift T.-M.-Straße eingetragen gewesen. Am 6. April 2009 habe er sich zu der Anschrift H.-Straße mit (Rück-)Wirkung zum 14. Februar 2009 umgemeldet. Diese nachträglich erfolgte Ummeldung habe korrekterweise zu einer Fortschreibung des Wählerverzeichnisses in der Weise geführt, dass der Eintrag unter der bisherigen Anschrift gestrichen und ein neuer Eintrag unter der neuen Anschrift vorgenommen worden sei. Zuzüge oder Umzüge würden in dem Nachtrag zum Wählerverzeichnis aufgenommen. So sei es auch in dem vorliegenden Fall geschehen.

Eine Bestätigung für die vom Einspruchsführer geäußerte Vermutung, es habe eine Panne in der Adressverwaltung gegeben, habe sich nicht finden lassen. Der Wahlvorsteher und seine Stellvertreterin hätten auf Befragen erklärt, sich nicht an einen Fall entsinnen zu können, in dem ein Wahlberechtigter weggeschickt werden musste, weil er nicht im Wählerverzeichnis festzustellen war. Das vom Einspruchsführer geschilderte Geschehen und die Angaben über eine größere Zahl vergleichbarer Fälle könnten daher nicht bestätigt werden.

In einem vorherigen Schreiben vom 28. Juli 2009 hatte der Landeswahlleiter dem Einspruchsführer mitgeteilt, dass sich das für den Einspruchsführer zuständige Wahllokal gemeinsam mit drei anderen Wahllokalen an der vom Einspruchsführer am Wahltag aufgesuchten Adresse befunden habe. In dem vom Einspruchsführer aufgesuchten Wahllokal habe aus irgendeinem, nicht mehr feststellbaren Grund der Wahlvorsteher des Wahlbezirks ihn offenbar nicht mehr in diesem Nachtrag gefunden.

Der Einspruchsführer hat sich zu der ihm bekannt gegebenen Stellungnahme nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 der Europawahlordnung (EuWO) werden die wahlberechtigten Deutschen, die in der

Gemeinde am 35. Tag vor der Wahl ihre Wohnung haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der 35. Tag vor der Europawahl war der 3. Mai 2009. An diesem Tag war der Einspruchsführer bereits in der H.-Straße gemeldet. Die Eintragung in das betreffende Wählerverzeichnis ist damit ordnungsgemäß erfolgt.

Der Einspruchsführer hat auch seine Wahlbenachrichtigungskarte ordnungsgemäß erhalten. Zwar hat er diese nach eigenen Angaben verloren. Selbst wenn er aber Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen und gegebenenfalls Einspruch eingelegt hätte (§§ 20, 21 EuWO), hätte dies zu der Feststellung geführt, dass der Einspruchsführer ordnungsgemäß eingetragen war. Der Landeswahlleiter hat die ordnungsgemäße Eintragung im Nachtrag des Wählerzeichnisses jedenfalls bestätigt. Somit hätte das Tätigwerden des Einspruchsführers im Vorfeld der Wahl an dem späteren Umstand, dass er seine Stimme nicht abgeben konnte, nichts geändert. Es ist, insbesondere aufgrund der verlorenen Wahlbenachrichtigungskarte, zwar denkbar, dass der Einspruchsführer nicht in dem für ihn zuständigen Wahllokal gewesen ist. Dann hätte der dortige Wahlvorsteher ihn aber in das nebenan gelegene Wahllokal schicken müssen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Eintrag über den Einspruchsführer am Wahltag von dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahllokals im Wählerverzeichnis nicht gefunden worden ist.

Darin kann ein Wahlfehler gesehen werden. Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Solche Wahlfehler können in erster Linie den amtlichen Wahlorganen (§ 5 des Europawahlgesetzes) unterlaufen. Hierzu gehören auch die jeweiligen Wahlvorsteher. Sowohl in dem Fall, dass der Einspruchsführer von dem Wahlvorste-

her des unzuständigen Wahllokals nicht auf das daneben gelegene zuständige Wahllokal hingewiesen worden ist, als auch dann, wenn der zuständige Wahlvorsteher den Eintrag über den Einspruchsführer in seinem Wählerverzeichnis nicht gefunden hat, liegt ein Wahlfehler vor, da der Wahlberechtigte an der Stimmabgabe gehindert worden ist.

Obwohl ein Wahlfehler demnach nicht ausgeschlossen werden kann, könnte ein solcher Wahlfehler dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Denn nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können (Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 20; BVerfGE 89, 243, 254). Die Stimme des Einspruchsführers hätte das Ergebnis der Europawahl aber nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Europaparlament ausgeschlossen werden kann.

Soweit der Einspruchsführer rügt, dass „viele Wähler“ nicht im Wählerverzeichnis gestanden hätten, ist der Einspruch ebenfalls unbegründet. Der Einspruchsführer hat selbst angegeben, dass er nicht wisse, in welchen Größenordnungen Abweichungen von den tatsächlichen Meldedaten aufgetreten seien. Wahlbeanstandungen aber, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 24). Dies ist hier der Fall.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau T. K., 34513 Waldeck

– Az.: EuWP 39/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland

am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Juni 2009, das der Kreiswahlleiter des Landkreises Waldeck-Frankenberg weitergeleitet hat und das hier am 30. Juli 2009 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 eingelegt. Die Begründung ihres Einspruchs hat sie mit E-Mail vom 6. August 2009 ergänzt.

Die Einspruchsführerin behauptet, das Wahlergebnis in Waldeck-Freienhagen sei unzutreffend festgestellt worden. Sie trägt vor, dass sie von einer weiteren Person auf eine mögliche Wahlmanipulation hingewiesen worden sei und ihren Recherchen zufolge entweder ein Zählfehler oder eine bewusste Manipulation vorliegen müsse. Auch die Staatsanwaltschaft Kassel habe ermittelt.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Landeswahlleiter des Landes Hessen hat zu diesem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Der Magistrat der Stadt Waldeck habe mitgeteilt, dass im Stadtteil Freienhagen nach Auszählung der Stimmen die Ergebnisse für die einzelnen Wahlvorschläge in den Vordruck „Schnellmeldung“ eingetragen und an das Wahlamt gemeldet worden seien. Im Anschluss seien die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen geordnet in vorbereitete Umschläge gepackt und die Umschläge versiegelt worden. Beim Eintrag der Ergebnisse in die Schnellmeldung sei es offenbar zu einem Fehler gekommen, da es zwar einen versiegelten Umschlag mit der Aufschrift „DVU“ gegeben habe, aber in die Schnellmeldung keine Stimme für diese Partei eingetragen worden sei. Diese Stimme sei wohl versehentlich für DIE GRAUEN eingetragen worden. Einen Umschlag mit der Aufschrift DIE GRAUEN gebe es nicht. Im Weiteren sei auf Bitte des Wahlprüfungsausschusses der Umschlag mit der Aufschrift „DVU“ vom stellvertretenden Gemeindevahlleiter und einer Mitarbeiterin geöffnet worden. Auf dem Stimmzettel sei eindeutig die DVU angekreuzt worden. Der Magistrat der Stadt Waldeck habe abschließend ausdrücklich versichert, dass die sonstigen festgestellten Wahlergebnisse mit den Angabe auf den versiegelten Umschlägen überein-

stimmen. Des Weiteren habe der Kreiswahlleiter mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel das Ermittlungsverfahren eingestellt habe.

Der Landeswahlleiter hat seiner Stellungnahme eine Kopie des Umschlags mit der Aufschrift „DVU“ und des darin befindlichen Stimmzettels beigelegt.

Die Stellungnahme ist der Einspruchsführerin bekannt gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Zwar ist, wie der Landeswahlleiter überzeugend dargelegt hat, im Stadtteil Waldeck-Freienhagen dem Wahlvorstand bei der ihm gemäß § 18 Absatz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) obliegenden Feststellung, wie viele Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind, ein Fehler bei der Zuordnung einer Stimme unterlaufen. Dadurch wurde das Wahlergebnis insgesamt, soweit es die DVU und die GRAUEN betraf, unrichtig festgestellt.

Nach der ständigen Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann eine Wahlanfechtung jedoch nur Erfolg haben, wenn sie auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 15/4750, Anlage 1 und 2; 16/1800, Anlage 32; BVerfGE 89, 243, 254). Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Doch auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Vorliegend ist eine Stimme statt für die DVU für die GRAUEN gezählt worden. Auch wenn man die nicht gezählte Stimme dem Ergebnis der DVU bei der Europawahl hinzu rechnete und beim Ergebnis von DIE GRAUEN eine Stimme abzöge, verändert sich dadurch nichts an der Verteilung der Mandate der 99 deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. M., 29549 Bad Bevensen

– Az.: EuWP 42/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben, das beim Wahlprüfungsausschuss am 5. August 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet mit seinem Einspruch im Wesentlichen die Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl. Im Einzelnen trägt er vor, dass auf dem Stimmzettel die „regierenden Parteien“ oben angeordnet gewesen seien, während sich die sonstigen Parteien auf dem unteren Teil des Stimmzettels befunden hätten. Dies und die Größe des Stimmzettels hätten dazu geführt, dass aus „Ankreuzort“ und Dauer der Stimmabgabe auf das Wählerverhalten geschlossen werden können. Daneben behauptet er, ein bestimmtes Mitglied eines Wahlvorstands habe mithilfe einer mehrere Quadratmeter großen spiegelnden Fläche Kenntnis von Stimmabgaben erlangen können. Weiter moniert der Einspruchsführer Schikanen gegenüber seiner Familie, „gezielte Gewaltanwendung gegen einzelne Wähler“ durch „nachweislichen Datenaustausch der verarbeiteten Wählerdaten“ und einer „angezapften illegalen Telefonleitung“. Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführer ist vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses vom 17. August 2009 darauf hingewiesen worden, dass ein Wahleinspruch gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes mit einer Begründung zu versehen ist, die hinreichend Tatsachen enthält, um den Einspruch zu belegen. Hierauf hat sich der Einspruchsführer nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, denn er umfasst keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Europawahl.

Soweit der Einspruchsführer das Wahlgeheimnis dadurch verletzt sieht, dass wegen der Länge des Stimmzettels und der Anordnung der Parteien aus Ankreuzort und Dauer der Stimmabgabe auf das Wahlverhalten eines Wählers geschlossen werden könne, fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der geheimen Wahl. Gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Der Vortrag des Einspruchsführers enthält keine Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen diese wahlrechtlichen Vorgaben schließen lassen. Insbesondere macht er keinerlei Angaben dazu, in welchem Wahllokal die Stimmabgabe derart hätte beobachtet werden können, dass die Markierung des Stimmzettels für Dritte hätte erkennbar sein können. Die Behauptung, aus der Dauer der Stimmabgabe könnten Rückschlüsse auf das Wahlverhalten gezogen werden, entbehrt zudem jeder Tatsachengrundlage.

Auch für sonstige Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften durch die beanstandete Gestaltung des Stimmzettels ergeben sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers keine Anhaltspunkte. Die vom Einspruchsführer kritisierte Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich gemäß § 15 Absatz 3 EuWG nach der von den Parteien und politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in dem betreffenden Land erreichten Anzahl der Stimmen. Ein Verstoß gegen diese wahlrechtliche Vorschrift lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers nicht entnehmen. Gleiches gilt für seine Kritik an der Größe des Stimmzettels, für die § 38 der Europawahlordnung lediglich eine Mindestvorgabe (21 × 29,7 cm) macht.

Hinsichtlich der Behauptung des Einspruchsführers, ein Mitglied eines Wahlvorstandes habe mithilfe einer spiegelnden Fläche die Stimmabgaben beobachten können, fehlt es ebenfalls an einem hinreichend konkreten Tatsachenvortrag bezüglich des betroffenen Wahllokals oder der Beschaffenheit dieser spiegelnden Fläche. Die weiteren vom Einspruchsführer angesprochenen Themen sind mangels konkreter Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Europawahl einer Überprüfung im Wahlprüfungsverfahren nicht zugänglich.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. D., 81549 München

– Az.: EuWP 49/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. August 2009, das per Telefax am 7. August 2009 beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangen ist und an den Wahlprüfungsausschuss weitergeleitet worden ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet mit seinem Einspruch gegen die Europawahl 2009, dass er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei und daher keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe. In seiner Einspruchsschrift bemängelt der Einspruchsführer zudem, dass die Informationen für die Wahlberechtigten in der Justizvollzugsanstalt „frühestens“ am 11. Mai 2009 in der Justizvollzugsanstalt ausgegangen habe. Ferner seien die Informationen unvollständig gewesen, so dass nicht klar gewesen sei, ob und ggf. wann Deutsche, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten, den Antrag hätten stellen können.

Dem Einspruch liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Einspruchsführer befindet sich seit Dezember 2007 in der Justizvollzugsanstalt in Untersuchungshaft. Am 18. Mai 2009 stellte der Einspruchsführer beim Wahlamt der Stadt München den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und erhob hilfsweise Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, da er dort fälschlicherweise nicht eingetragen sei. Er beantragte zugleich die Übersendung von Briefwahlunterlagen an die Adresse der Justizvollzugsanstalt, da er als Gefangener kein Wahllokal aufsuchen könne. Dieser Antrag ist am 29. Mai 2009 beim zuständigen Wahlamt eingegangen.

Das Wahlamt teilte dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 2. Juni 2009 mit, dass der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Europawahlordnung (EuWO) bis zum 17. Mai 2009 zu stellen gewesen wäre. Da das Schreiben des Einspruchsführer erst am 18. Mai 2009 und damit nach Fristende verfasst worden sei, könne dem Antrag nicht stattgegeben werden. Die Frist für den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis sei am 22. Mai 2009 abgelaufen. Dieser Einspruch müsse daher als unzulässig zurückgewiesen werden. Er sei auch unbegründet, weil der Einspruchsführer es versäumt hätte, einen Antrag auf

Eintragung in das Wählerverzeichnis innerhalb der Frist zu stellen. Im Übrigen seien dem Einspruchsführer die gesetzlichen Fristen sowohl aus vorherigen Wahleinsprüchen als auch aufgrund der vom Kreisverwaltungsreferat am 9. März 2009 verschickten „Informationen für alle Wahlberechtigten in der Justizvollzugsanstalt“ bekannt.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern unter Einbeziehung des Stadtwahlleiters mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 wie folgt Stellung genommen:

Die vom Einspruchsführer vorgebrachten Argumente seien als inhaltlich begründet anzusehen. Der Einspruchsführer sei von der Justizvollzugsanstalt in Zusammenarbeit „mit dem für das Melderegister zuständigen Bürgerbüro“ als Anstaltsinsasse angemeldet worden. Diese Anmeldung sei aber fälschlicherweise unter Angabe einer unzutreffenden Straßenangabe der Justizvollzugsanstalt erfolgt. Mit Erstellung der Wählerverzeichnisse sei der Einspruchsführer von Amts wegen in das Wählerverzeichnis unter der (falschen) Adresse aufgenommen und eine Wahlbenachrichtigung an ihn übersandt worden. Auf Grund der fehlerhaften Meldeadresse sei die Wahlbenachrichtigung nicht zustellbar gewesen und zu einem späteren Zeitpunkt als unzustellbar zurückübermittelt worden.

Der Einspruchsführer habe seinen Antrag vom 18. Mai 2009 auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bzw. seinen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Übersendung der Briefwahlunterlagen unter Angabe der richtigen Adresse der Justizvollzugsanstalt gestellt. Der diesen Antrag bearbeitende Mitarbeiter des Wahlamtes habe festgestellt, dass der Einspruchsführer nicht unter der angegebenen Adresse der Justizvollzugsanstalt in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei und habe den Eintrag übersehen, unter dem der Einspruchsführer aufgrund des amtlichen Versehens eingetragen gewesen sei. Statt dem Einspruchsführer die Briefwahlunterlagen für den bestehenden Eintrag im Wählerverzeichnis zu übermitteln, sei der Antrag mit Schreiben vom 2. Juni 2009 als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen worden.

Die fehlerhafte Sachbearbeitung und die Hinderung des Einspruchsführers, sein Wahlrecht auszuüben, werde bedauert.

Die hierfür ursächlichen melderechtlichen Probleme seien noch vor der Bundestagswahl behoben worden und es sei durch geeignete Maßnahmen sichergestellt worden, dass alle wahlberechtigten Insassen ordnungsgemäß in den Wählerverzeichnissen verzeichnet worden seien und ihre Wahlbenachrichtigungen hätten übermittelt bekommen.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekanntgegeben worden; er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Wahlberechtigte Personen müssen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 der Europawahlordnung (EuWO) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie bei der Meldebehörde für eine Justizvollzugsanstalt gemeldet sind. Diese Eintragung ist erfolgt, jedoch aufgrund eines behördlichen Versehens unter einer unzutreffenden Adresse. Aufgrund dieses Fehlers hat das Wahlamt die bereits erfolgte Eintragung in das Wählerverzeichnis fälschlich verneint und dem Einspruchsführer die Übersendung seiner Wahlunterlagen verweigert. Darin ist ein Verstoß gegen § 6 des Europawahlgesetzes (EuWG) (Ausübung des Wahlrechts) und § 28 Absatz 1 EuWO (Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen) zu sehen.

Darin kann auch ein Wahlfehler gesehen werden. Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Solche Wahlfehler können in erster Linie den amtlichen Wahlorganen (§ 5 EuWG) unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (vgl. BVerfGE 89, 243, 251).

Die für das Melderegister zuständigen Behörden haben gemäß Artikel 2 des Gesetzes über das Meldewesen (MeldeG) vom 8. Dezember 2006 des Freistaates Bayern „die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können“. Die Meldebehörden müssen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b MeldeG Daten für die „Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen“ und sogar nach § 6 Absatz 3 Satz 1 EuWG speichern.

Auch wenn gemäß § 26 Absatz 4 EuWG grundsätzlich nur Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können und etwaige Fehler im melderechtlichen Verfahren unerheblich sind, da sie das Wahlverfahren nur mittelbar berühren (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 8 und 40; 15/4750, Anlage 3), ist hier ein Wahlfehler gegeben. Denn der Einspruchsführer hat mit seinem Schreiben vom 18. Mai 2009 an das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Wahlamt der Stadt München Ein-

spruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt (§ 21 EuWO). Der daraufhin vom Wahlamt erteilte Bescheid war aus den o. a. Gründen fehlerhaft. Unrichtigkeiten hinsichtlich des Wählerverzeichnisses sind wahlprüfungsrechtlich aber dann relevant, wenn sie vorher im Wege des wahlgesetzlich vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens gerügt wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 28). Dies ist hier geschehen.

Die Stimme des Einspruchsführers hätte das Ergebnis der Europawahl aber nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die konkrete Verteilung der 99 Mandate aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament ausgeschlossen werden kann. Nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können aber nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 20; BVerfGE 89, 243, 254).

Soweit der Einspruchsführer bemängelt, dass die Informationen des Wahlamts zum Wahlrecht in der Justizvollzugsanstalt erst am 11. Mai 2009 ausgehändigt worden sei und diese Informationen zudem unvollständig gewesen seien, ist der Einspruch ebenfalls als unbegründet zurückzuweisen. Gemäß § 15 Absatz 9 EuWO muss die Gemeindebehörde den Leiter der in seinem Bezirk befindlichen Justizvollzugsanstalt spätestens am 35. Tag vor der Wahl auf die erforderliche Unterrichtung der Gefangenen hinweisen. Dies ist nach Angabe des Kreisverwaltungsreferats mit Schreiben vom 9. März 2009 und damit fristgerecht geschehen. Ob die Informationen den Insassen erst am 11. Mai 2009 bekanntgegeben worden sind, ist für die Einhaltung der Frist unerheblich, zumal damit auch die Einspruchsfrist nicht verletzt worden ist. Darüber hinaus hat der Einspruch zu dem Bekanntgabedatum keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten und ist daher als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage; BVerfGE 48, 271, 276; 66, 369, 379; 85, 148, 159; Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 24).

Die dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden zweiseitigen „Informationen für alle Wahlberechtigten in der Justizvollzugsanstalt“, die das Wahlamt zur Europawahl verschickt hat, enthalten zudem die erforderlichen Informationen. So wird auf der ersten Seite darauf hingewiesen, dass die Wahlbenachrichtigung den wahlberechtigten Insassen der Justizvollzugsanstalt bis zum 17. Mai 2009 zugehen würde. Daraus ergibt sich, dass der betreffende Insasse beim Nichtzugang der Wahlbenachrichtigung gehalten ist, nach dem Verbleib der Unterlagen zu fragen. Für Fragen der Wahlberechtigten standen ausweislich des Informationsblattes die Dienstkräfte des Wahlamtes ausdrücklich zur Verfügung. Ein Wahlfehler wegen Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht liegt insoweit also nicht vor. Der Einspruch ist damit als unbegründet zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. M., 76131 Karlsruhe

– Az.: EuWP 52/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. August 2009, das am 12. August 2009 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt, dass nach ihm vorliegenden Informationen in einem Wahllokal in Karlsruhe ein hellgelber Buntstift in einer der Wahlkabinen gelegen habe. Auf die Beschwerde dieses Wählers beim Wahlvorstand hin sei der Stift dann ausgetauscht worden. Auch in einem anderen Wahllokal in Karlsruhe hätten in mindestens zwei der drei Wahlkabinen unterschiedliche Stifte gelegen. Durch die Verwendung verschiedener Stifte sei der Schutz des Wahlheimnisses in nicht mehr tragbarer Weise aufgeweicht worden.

Der Einspruchsführer beanstandet zudem, dass die bei der Europawahl angewandte 5-Prozent-Sperrklausel verfassungswidrig sei. Zum einen sei die fehlerhafte Mandatzuteilung, die auf der verfassungswidrigen Sperrklausel beruhe, aufzuheben. Zusätzlich sei aber umgehend eine Wiederholung der Wahl durchzuführen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist wegen Verfristung unzulässig.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Diese Frist ist auch auf Wahleinsprüche anzuwenden, die gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 eingelegt worden sind, da die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten (§ 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes). Bei der Europawahl lief diese Frist am 7. August 2009 ab. Bereits das Verfassen der Einspruchsschrift ist nach dem Ende der Frist erfolgt, wie sich aus der Datumsangabe auf dem Schreiben ergibt. Beim Deutschen Bundestag ist die Einspruchsschrift am 12. August 2009 – und damit nach Ablauf der zweimonatigen Einspruchsfrist – eingegangen. Der Einspruch ist demnach verfristet.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J.-E. H., 15806 Dabendorf

– Az.: EuWP 53/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 7. Juni 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. März 2010 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit sechs Schreiben vom 22. August 2009, die am 24. August 2009 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen sind, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 Einspruch eingelegt und den Einspruch am 27. August 2009 mit weiteren sechs E-Mails ergänzt.

Der Einspruchsführer beanstandet mit seinem Einspruch gegen die Europawahl 2009 unter anderem, dass in der Bundesrepublik Deutschland nur am Sonntag, in anderen Ländern aber an anderen Tagen gewählt worden sei; dass das Ergebnis in manchen Ländern vor Wahlbeginn in anderen Ländern mitgeteilt worden sei; dass er als Mitglied eines Wahlvorstands im Vorfeld nicht über Regelungen zur Europawahl und Programme der Parteien informiert worden sei; dass Mitglieder des Deutschen Bundestages und von Landesparlamenten ihr Mandat aufgäben, wenn sie Mitglied des Europäischen Parlaments würden; dass auf Wahlplakaten Personen gezeigt worden seien, die gar nicht zur Wahl gestanden hätten und dass die Wahlbeteiligung teilweise unter 50 Prozent gelegen habe.

Wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist wegen Verfristung unzulässig.

Gemäß § 26 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 lief diese Frist am 7. August 2009 ab.

Der Datierung des Einspruchsführers zufolge wurden die ersten sechs Schreiben am 22. August 2009 verfasst und, wie sich aus der Stempelung des Postwertzeichens ergibt, am 23. August 2009 von der Deutschen Post AG zur Beförderung angenommen. Beim Deutschen Bundestag gingen die ersten Schreiben des Einspruchsführers am 24. August 2009 – und damit nach Ablauf der zweimonatigen Einspruchsfrist – ein.

